



**HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Das Asylverfahren nach dem Asylgesetz und das
Aufnahmeverfahren Geflüchteter Menschen im
Sinne der Massenzustrom-Richtlinie im Vergleich**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades eines

Bachelor of Arts (B.A.)

im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Sina Blau

Studienjahr 2024/2025

Erstgutachterin: Frau Prof. Dr. Annette Zimmermann-Kreher

Zweitgutachter: Herr Christian Leuser

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	VI
Genderhinweis	VII
A. Einleitung	1
B. Rechtliche Grundlagen	2
I. Asylgewährung	2
II. Flüchtlingsanerkennung	3
III. Massenzustrom-Richtlinie	6
1. Begriffsbestimmung	8
2. Zielsetzung	9
C. Herkunft und Verteilung der Geflüchteten	10
D. Abgrenzung der Zuständigkeiten	13
E. Die vier Schutzformen	16
I. Asylberechtigung (Art. 16a GG)	16
II. Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)	17
III. Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)	19
IV. Nationales Abschiebeverbot	22
F. Die verschiedenen Verfahrensschritte im Asylverfahren	24
G. Die Ablehnung des Bescheids	25
I. Vollziehbarkeit der Ausreise	27
1. Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung nach § 43 AsylG	28
2. Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG	29
II. Abschiebung nach § 58 AufenthG	32
H. Das Aufnahmeverfahren im Sinne der Massenzustrom-Richtlinie	36
I. Der Beginn der Ukrainekrise	38
1. Angriffskrieg von Russland	38
2. Die Politik im Zugzwang	39
II. Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG	40
III. Privilegien des § 24 AufenthG	45
1. Wohnsitzauflage	46
2. Sozialleistungen	47

3. Zugang zum Arbeitsmarkt	47
4. Selbstständige Arbeit	49
5. Asylantrag.....	50
I. Vergleich und Analyse der vorgestellten Verfahren.....	50
J. Fazit	54
Literaturverzeichnis	VII
Internetquellen	XI
Eigenständigkeitserklärung	XIII

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BMI	Bundesministerium des Inneren und für Heimat
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERs	Europaratssatzung
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FreizügG	Freizügigkeitsgesetz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

PIK	Personalisierungsinfrastrukturkomponente
RL 2001/55/EG	Massenzustrom-Richtlinie
RL 2008/115/EG	Rückführungsrichtlinie
RL 2011/95/EG	Qualifikationsrichtlinie
RL 2011/98/EU	Richtlinie zur kombinierten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige
RL 2013/33/EU	Aufnahmerichtlinie
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
UkraineAufenthÜV	Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung
UNCh	Charta der Vereinten Nationen
UNHCR	Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zahl der Geflüchteten.....	11
Abbildung 2: Entwicklung der Geflüchteten.....	11
Abbildung 3: Herkunftsländer der Geflüchteten	12
Abbildung 4: Verteilung der Herkunftsländer der Geflüchteten.....	13

Genderhinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Bachelorarbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

A. Einleitung

Das lange für unmöglich gehaltene ist eingetreten: Mitten in Europa hat die russische Föderation am 24.02.2022¹ gegen das Nachbarland Ukraine einen Angriffskrieg begonnen. Seit dem Überfall sind laut Angaben der UNO-Flüchtlingshilfe über zehn Millionen Menschen auf der Flucht.² Davon sind rund 1,16 Millionen Menschen³ in die Bundesrepublik Deutschland geflohen. Bereits in der Flüchtlingskrise 2015/2016 hatte die europäische Union mehrere Millionen Geflüchtete, unter anderem aus den Ländern Syrien, Afghanistan und dem Irak aufgenommen. Allerdings unterscheidet sich die Aufnahme und Anerkennung der ukrainischen Geflüchteten maßgeblich von den Geflüchteten zuvor. Denn erstmals erfolgte die Aufnahme auf Grundlage der im Jahr 2001 in Kraft getretenen EU-Massenzutrom-Richtlinie (RL 2001/55/EG).⁴ Das Bestehen dieses Massenzustroms wurde bereits am 04.03.2022 durch den Rat der europäischen Union festgestellt.⁵ Der Beschluss dieser Richtlinie führt zugleich die Umsetzung eines temporären Schutzes für die Geflüchteten aus der Ukraine ein. Die Massenzutrom-Richtlinie soll den europäischen Mitgliedsstaaten eine einheitliche Vorgabe bzw. Erleichterung im Umgang mit den ukrainischen Geflüchteten geben. Allerdings wurde recht schnell die Kritik einer Ungleichbehandlung laut, da die politische Entscheidung nach Religion und Herkunft der Geflüchteten differenziert.⁶ Die Differenzierung bezieht sich auf vielerlei Aspekte, nicht nur verfahrens- und aufenthaltsrechtliche, sondern auch sozialrechtliche Vorteile bringt die Richtlinie 2001/55/EG mit sich.⁷ Doch wie genau sehen diese Unterschiede aus? Erfolgt in der Praxis tatsächlich eine Ungleichbehandlung? Und wie nehmen die betroffenen bzw. ausführenden Behörden den Beschluss und die Folgen den durch den europäischen Rat beschlossenen Massenzustrom wahr? In der nachfolgenden Arbeit wird vor allem der Vergleich zwischen dem Asylverfahren nach dem Asylgesetz und dem Aufnahmeverfahren Geflüchteter Menschen nach der

¹ Dietz, NVwZ 2022, Rn. 505.

² Zitiert in: Uno-Flüchtlingshilfe (1).

³ Zitiert in: Mediendienst Integration.

⁴ Dörig, jM 2022, Rn. 249.

⁵ Dörig, jM 2022, Rn. 249.

⁶ Janda, ZAR 2023, Rn. 8.

⁷ Janda, ZAR 2023, Rn. 8.

Massenzustrom-Richtlinie dargestellt und die maßgeblichen Unterschiede hervorgehoben.

B. Rechtliche Grundlagen

Wie bereits in der Einleitung dargestellt, unterscheidet sich das Asylverfahren nach dem Asylgesetz grundlegend von dem Aufnahmeverfahren nach der Massenzustrom-Richtlinie. Für beide Verfahren gibt es wichtige rechtliche Grundlagen, die im Folgenden näher dargestellt werden.

I. Asylgewährung

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, dies umfasst den Schutzbereich des Grundrechts auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG.⁸ Die weiteren Absätze 2 bis 5 des Art. 16a GG enthalten die Grundrechtsschranken.⁹ Im deutschen Recht wird unterschieden zwischen der verfassungsrechtlichen Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft, dem subsidiären Schutz und den nationalen Abschiebeverboten.¹⁰ Das Grundgesetz ermöglicht fremden Staatsangehörigen den Schutz vor seinem eigenen Staat, wenn ihm dieser keinen Schutz gewährt und genießt somit Asyl im Bundesgebiet.¹¹ Asylberechtigt sind in Deutschland Personen, die im Rahmen eines Asylverfahrens aufgrund einer Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar als asylberechtigt anerkannt worden sind.¹² Um einen Anspruch auf Asylanerkennung zu haben, muss der Schutzsuchende zunächst deutsches Hoheitsgebiet erreichen¹³, denn nur so ist die deutsche Staatsgewalt rechtlich und tatsächlich schutzfähig.¹⁴ Wie auch im Aufenthaltsrecht gilt dabei die Annahme der konstitutiven Wirkung der

⁸ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 176, Rn. 2; Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 1209.

⁹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 176, Rn. 3.

¹⁰ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 432, Rn. 1206.

¹¹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 176, Rn. 3; Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 1208.

¹² Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht: S. 433, Rn. 1209.

¹³ Die deutsche Staatsgewalt reicht grundsätzlich nicht weiter als das deutsche Staatsgebiet. Vgl. auch EGMR, U.v. 23.2.2020, Az. 8675/15 u.a., NVwZ 2020, 697 ff. Rn. 103, 110.

¹⁴ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 178, Rn. 5.

Asylanerkennung, wie sie dem deutschen Rechtssystem entspricht.¹⁵ Somit erlangt der Asylbewerber erst bei Betreten der Bundesrepublik einen Anspruch auf Prüfung und ein verfahrensabhängiges Recht auf Aufenthalt, unter Erfüllung der Asylvoraussetzungen auch einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.¹⁶ Die Gewährung des verfassungsrechtlichen Asylrechts kommt im Wesentlichen nur noch dann in Betracht, wenn die Einreise in die Bundesrepublik aus Verfolgerstaaten direkt auf dem Luftweg oder mittels eines Visums erfolgte.¹⁷

Die Prüfung des Asylanspruchs umfasst die erste Stufe des Asylantrags im weiten Sinne.¹⁸ Die Prüfung des Asylanspruchs unterscheidet sich im Vergleich zu den weiteren folgenden Stufen dadurch, dass dieser auf reinem deutschem Recht beruht.¹⁹ Die zweite und dritte Stufe bei der Prüfung des Asylantrags setzen als internationalen Schutz bereits europäisches Recht um.²⁰ In der Praxis hat das Grundrecht auf Asyl nahezu Bedeutungslosigkeit erlangt, da die größte Zahl der um Asyl nachsuchenden Ausländer über die EU-Mitgliedsstaaten einreisen, und der verfassungsrechtliche Anspruch auf Asyl nach Art. 16a Abs. 2 GG somit verloren geht.²¹

II. Flüchtlingsanerkennung

Abgrenzend zu der Asylgewährung nach nationalem Schutz, bei der Ausländer aufgrund einer politischen Verfolgung geschützt werden, dürfen Ausländer auch dann nicht abgeschoben werden, wenn die Merkmale des § 3 AsylG erfüllt sind.²² Ist eines dieser Merkmale erfüllt, so spricht man von international

¹⁵ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 178, Rn. 5; Vgl. BVerfG, B.v. 2.5.1984, Az. 2 BvR 1413/83, BVerfG 67, 43/59; BVerfG, U.v. 14.5.1996, Az. 2 BvR 1938/93 u.a. BVerfGE 94, 49/87; BVerwG, U.v. 7.10.1975, Az. 1 C 46.69, BVerwGE 49, 202/205 f.

¹⁶ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 178, Rn. 5.

¹⁷ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 432, Rn. 1206.

¹⁸ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 432, Rn. 1206.

¹⁹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 176, Rn. 1; Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 432, Rn. 1206.

²⁰ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 176, Rn. 1; Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 432, Rn. 1206.

²¹ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S.60; Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 1206.

²² Weiße: Asylrecht, S. 26, 5.2; Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 61; Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 436, Rn. 1216.

schutzbedürftigen Flüchtlingen und führt zur Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.²³ Aus § 3 AsylG ergeben sich die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.²⁴ Gemäß dieser Vorschrift gilt ein Ausländer als Flüchtling, wenn er sich „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (Nr. 1) entweder außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a), oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b).“²⁵ Wenn einer Person aufgrund der genannten Merkmale die Verfolgung droht, so kommt diese als Flüchtling in Betracht.²⁶ Die fünf Verfolgungsgründe sind nicht nur in Art. 1 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern auch wiederholt in den § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, § 60 Abs. 2 IRG genannt.²⁷ Des Weiteren nimmt auch die Qualifikationsrichtlinie darauf Bezug.²⁸ Als Grundlage der Genfer Konvention und auch der europäischen und deutschen Regelungen zum Flüchtlingsschutz wird eine „begründete Furcht“ des Ausländers vorausgesetzt.²⁹ Demnach setzt eine Flüchtlingsanerkennung voraus, dass die Verfolgungsfurcht besteht.³⁰ Des Weiteren ist nicht allein das Gefühl von Furcht ausreichend, die „Furcht“ muss stets auch begründet sein.³¹ Die begründete Furcht setzt allerdings nicht voraus, dass der Antragsteller bereits Verfolgungshandlungen erlebt haben muss. Gem. Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95³² gelten als Verfolgung im Sinne des Art. 1a der Genfer Flüchtlingskonventionen Handlungen, die entweder aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der zugrundeliegenden Menschenrechte darstellen.³³ Bei Eingriffen in die körperliche

²³ Weiße: Asylrecht, S. 26, Rn. 5.2.

²⁴ Vgl. Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2398, Rn. 1.

²⁵ Vgl. § 3 AsylG; Vgl. Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2398, Rn. 1.

²⁶ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 68, 3.6.1.

²⁷ Weiße: Asylrecht, S. 26, Rn. 5.2.

²⁸ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 68, Rn.3.6.1.

²⁹ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 62, Rn. 3.6.2.

³⁰ Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2400, Rn. 5.

³¹ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 62, Rn. 3.6.2.

³² Vgl. § 3a AsylG; Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 436, Rn. 1216.

³³ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 436, Rn. 1216.

Unversehrtheit oder die physische Freiheit liegt grundsätzlich eine Verletzung gravierender Menschenrechte vor, sofern der Eingriff von Art. 3 EMRK erfasst ist oder nach Rechtsprechung des BVerwG eine Verfolgung anzunehmen ist, die als „schwerwiegend“ anzusehen ist.³⁴

Im Einzelnen definieren sich die Verfolgungsgründe folgendermaßen: Die in § 3b Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannte Rasse umfasst alle ethnischen Gruppierungen, also Personen, die aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe oder Herkunft menschenunwürdig diskriminiert wurden.³⁵ Die Religion definiert sich nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG als eine Glaubensüberzeugung, die sich auf den Sinn des Daseins, das Sein des Menschen und seine Beziehung zu einem wie auch immer geglaubten Gott bezieht oder ein Moral- und Sinngefüge postuliert und dabei ohne den Gottesgedanken auskommt.³⁶ Dabei ist die Religion nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Bereich geschützt.³⁷ Die Nationalität wird in § 3b Abs. 1 Nr. 3 AsylG erfasst und bezieht sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern insbesondere auf die Zugehörigkeit zu einer Gruppe die u.a. durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität bestimmt wurde.³⁸ In § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG wird die geschlechtsbezogene Verfolgung beschrieben und definiert eine soziale Gruppe dadurch, dass die Mitglieder dieser Gruppe bestimmte Merkmale wie etwa den gemeinsamen Hintergrund oder Glaubensüberzeugungen teilen.³⁹ Politisch ist eine Überzeugung gem. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG⁴⁰ dann, wenn sie eine vom Verfolger abweichende Meinung darstellt, die dessen Politik oder Verfahren betrifft oder wenn sie sich sonst auf das gesellschaftliche Zusammenleben und dessen Organisation bezieht.⁴¹ Dabei ist

³⁴ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 436, Rn. 1216; BVerwG v. 5.3.2009 – 10 C 59.07, BVerwGE 133, 221, Rn. 11; BVerwGE 80, 321, 324.

³⁵ Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2410, Rn.2.

³⁶ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 69, 3.6.3; Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 444, Rn. 1242.

³⁷ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 69, 3.6.3; Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 191, Rn. 36.

³⁸ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 446, Rn. 1247.

³⁹ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 447, Rn. 1249.

⁴⁰ Vgl. Art.10 Abs. 1 lit. e QRL.

⁴¹ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 70, 3.6.4; Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 449, Rn. 1254.

nicht relevant, ob der Antragsteller wegen dieser Überzeugung tätig geworden ist.⁴² Abschließend bildet die Gruppenzugehörigkeit als Verfolgungsgrund einen Auffangtatbestand.⁴³ Dieser Verfolgungsgrund kann angenommen werden, wenn der betreffende Antragsteller, bezogen auf sein Herkunftsland, Mitglied einer sozialen Gruppe im Sinne der Flüchtlingskonvention ist, und seine Verfolgung an diese Gruppenzugehörigkeit anknüpft.⁴⁴

In § 3 Abs. 2 AsylG erfolgt die Negativabgrenzung, wann eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht in Betracht kommt.⁴⁵ Demnach ist ein Ausländer kein Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat (Nr. 1) oder vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat (Nr. 2) oder den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat (Nr. 3).⁴⁶ Nach entsprechender Prüfung wird einem Ausländer die Eigenschaft als Flüchtling zuerkannt und eine Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 4 ff. und § 25 Abs. 2 AufenthG für drei Jahre erteilt.⁴⁷

III. Massenzustrom-Richtlinie

Durch die militärische Invasion der russischen Föderation in der Ukraine wurden erhebliche Fluchtbewegungen innerhalb kürzester Zeit ausgelöst⁴⁸, sodass erstmals die EU-Massenzustrom-Richtlinie mit dem Beschluss 2022/382 für die Aufnahme der geflohenen Ukrainer aktiviert wurde.⁴⁹ Anders als die konkrete Einzelfallprüfung im Asylverfahren, wird ein „Massenzustrom“ durch einen mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gefassten Beschluss des Rates nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG festgestellt.⁵⁰ Die Richtlinie wurde bereits

⁴² Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 70, 3.6.4; Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 449, Rn. 1254.

⁴³ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 70, 3.6.4.

⁴⁴ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 71, 3.6.5.

⁴⁵ Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2401, Rn. 7.

⁴⁶ Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2401, Rn.7.

⁴⁷ Weiße: Asylrecht, S. 26, 5.3; Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 195, Rn. 45.

⁴⁸ Janda, ZAR 2023, Rn. 9.

⁴⁹ Dörig, jM 2022, Rn. 2; Löhr, NDV 06/2022, S. 311.

⁵⁰ Dietz, NVwZ 2022, 505.

in den 1990er Jahren vor dem Hintergrund der kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien erlassen.⁵¹ Die Gefahr einer Überlastung der Asylsysteme in den Mitgliedsstaaten, nicht nur zum Nachteil der Ukrainer sondern vor allem auch im Hinblick auf andere Schutzsuchende war gegeben, sodass die Feststellung und Aktivierung eines Massenzustroms notwendig war.⁵² Gem. Art. 4 der RL 2001/55/EG wird der vorübergehende Schutz zunächst auf ein bis maximal drei Jahre befristet. Im Vergleich zum asylrechtlichen Schutz, der bis zu einer Änderung der Verhältnisse im Heimatland unbefristet gewährt wird und mit einem aufwendigen Anerkennungsverfahren verbunden ist, kann durch die Massenzustrom-Richtlinie viel schneller und unbürokratischer vorübergehender Schutz für die betroffenen Personen erteilt werden.⁵³

Das BMI hat unabhängig von dogmatischen Diskussionen mit der UkraineAufenthÜV, eine zunächst als Ministerialverordnung erlassenen Rechtsverordnung rückwirkend ab dem 24.02.2022 bestimmte Gruppen von Geflüchteten aus der Ukraine vom Erfordernis eines regulären Aufenthaltstitels befreit.⁵⁴ Zudem beschreibt der Beschluss des europäischen Rates über die Richtlinie 2001/55/EG in Art. 2 Buchst. c i.V.m. Art.7 konkret den Personenkreis, der den vorübergehenden Schutz genießt.⁵⁵ Demnach sind von der Richtlinie folgende Personengruppen erfasst: ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und Familienangehörige der beiden vorherig genannten Personengruppen.⁵⁶ Zusätzlich erfasst sind auch andere Personen, die sich am 24.02.2022 mit einem gültigen und unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben, wenn sie nicht in der Lage sind, „sicher und dauerhaft“ in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren.⁵⁷ In diesen Fällen haben die Mitgliedsstaaten die

⁵¹ Dörig, jM 2022, Rn. 2.

⁵² Janda, ZAR 2023, Rn. 9; Vgl. Gerlach, ZfF 10/2022, S. 218.

⁵³ Dörig, jM 2022, Rn. 2.

⁵⁴ Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, Rn. 112; Vgl. § 2 Abs. 4 UkraineAufenthÜV.

⁵⁵ Dörig, jM 2022, Rn. 2.

⁵⁶ Dietz, NVwZ 2022, Rn. 506; Dörig, jM 2022, Rn. 3.

⁵⁷ Janda, ZAR 2023, Rn. 9; Vgl. Gerlach, ZfF 10/2022, S. 218.

Möglichkeit ihr Ermessen nach Art. 2 Abs. 3 Buchst. b auszuüben und zu entscheiden ob sie den Ratsbeschluss umsetzen oder nach nationalem Recht anderweitigen, aber angemessenen Schutz gewähren.⁵⁸ Deutschland hat sich entschieden, die optionalen Personengruppen nach Art. 2 Abs. 2 und 3 des Durchführungsbeschlusses ebenfalls in den Anwendungsbereich des § 24 AufenthG einzubeziehen.⁵⁹ Nicht vom geschützten Personenkreis umfasst sind in der Ukraine lebende Personen mit einem befristeten Aufenthaltstitel.⁶⁰ Dies betrifft vor allem über 70.000 Studierende aus Indien und afrikanischen Ländern.⁶¹ Personen ohne Aufenthaltsrecht, insbesondere Asylbewerber sind ebenfalls nicht vom Schutz der Richtlinie erfasst.⁶² Nach dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz⁶³ besteht die Möglichkeit, zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck einer Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit zu wechseln.⁶⁴ Zudem wäre es möglich, einen Antrag auf subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zu stellen, der abhängig von der Sicherheitslage in der Ukraine zu entscheiden wäre.⁶⁵

1. Begriffsbestimmung

Für die Massenzustrom-Richtlinie existiert keine klare und einheitliche Definition.⁶⁶ Sie ist nach Art. 2 Buchst. d RL 2001/55/EG ein spezielles Instrument und definiert einen „Massenzustrom“, als einen Zustrom der eine große Zahl Vertriebener auffängt, die aus einem bestimmten Land oder einem bestimmten Gebiet kommen, unabhängig davon, ob der Zustrom in die Europäische Union spontan erfolgte oder durch das Evakuierungsprogramm unterstützt wurde.⁶⁷ Als „Vertriebene“ werden nach Art. 2 Buchst. c RL 2001/55/EG Drittstaatsangehörige oder Staatenlose beschrieben, die das Herkunftsland verlassen mussten und nicht sicher und dauerhaft dorthin zurückkehren können oder nach einem entsprechenden

⁵⁸ Janda, ZAR 2023, Rn. 9.

⁵⁹ Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, Rn. 111.

⁶⁰ Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, Rn. 111.

⁶¹ Kluth, ZAR 2022, Rn. 135.

⁶² Kluth, ZAR 2022, Rn. 135.

⁶³ Vgl. BMI, November 2023.

⁶⁴ Kluth, ZAR 2022, Rn. 135; Vgl. Fachkräfteeinwanderungsgesetz (November 2023).

⁶⁵ Kluth, ZAR 2022, Rn. 135.

⁶⁶ Feil, ZAR 2018, Rn. 155.

⁶⁷ Janda, ZAR 2023, Rn. 9.

Aufruf internationaler Organisation evakuiert wurden.⁶⁸ Die Begriffsbestimmung ist nur grob definiert und lässt einen großen Ermessensspielraum, insbesondere bei der Frage, ab welcher Größenordnung von einem Massenzustrom zu sprechen ist.⁶⁹ Aufgrund der Zielsetzung lässt sich allerdings darauf schließen, dass es sich um eine so hohe Zahl handeln muss, dass die Verwaltung der Mitgliedsstaaten mit deren Prüfungen überlastet wäre.⁷⁰ Das Exekutivkomitee des UNHCR beschreibt dagegen die Merkmale eines Massenzustroms und definiert u.a. darunter eine hohe Ankunftsrate von Personen, die unzureichende Aufnahmekapazität des betreffenden Staates und das Versagen des Asylverfahrenssystems.⁷¹ Demnach muss insbesondere eine objektive Überforderung der Aufnahmefähigkeit, die die Einhaltung der internationalen Pflichten unmöglich macht oder gar die Funktionstüchtigkeit der internationalen Pflichten einschränkt, für das Vorliegen eines Massenzustroms entscheidend sein.⁷² Eine Folge dessen wäre andernfalls die etwaige Einschränkung individueller Rechte aufgrund politischen Beliebens.⁷³ Somit ist im Ergebnis das Verhältnis zwischen der Zahl der Schutzsuchenden und den Ressourcen des Zielstaats relevant und muss im konkreten Fall nach Art. 5 RL 2001/55/EG auf Vorschlag der Kommission durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden.⁷⁴ Sobald ein Massenzustrom festgestellt ist, unterscheidet sich dieses Verfahren und die dazugehörigen aufenthaltsbezogenen Rechte maßgeblich von den der anderen schutzsuchenden Personen.⁷⁵

2. Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, Vertriebenen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sofort vorübergehenden Schutz zu bieten.⁷⁶ Es soll zudem eine einheitliche und angemessene Verteilung der betroffenen Personen auf die Mitgliedsstaaten der

⁶⁸ Dietz, NVwZ 2022, Rn. 507; Janda, ZAR 2023, Rn. 9.

⁶⁹ Janda, ZAR 2023, Rn. 9.

⁷⁰ Janda, ZAR 2023, Rn. 9.

⁷¹ Feil, ZAR 2018, Rn. 155.

⁷² Feil, ZAR 2018, Rn. 156.

⁷³ Feil, ZAR 2018, Rn. 156.

⁷⁴ Janda, ZAR 2023, Rn. 9.

⁷⁵ Janda, ZAR 2023, Rn. 10.

⁷⁶ Janda, ZAR 2023, Rn. 9.

Europäischen Union ermöglicht werden.⁷⁷ Weitere dezidierte Ziele der Richtlinie sind Effizienz, Kohärenz, Solidarität und die Vermeidung von Sekundärbewegungen.⁷⁸ Es sollen zudem Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Fall eines Massenzustroms aus Drittländern festgelegt werden.⁷⁹ Im Vordergrund soll der Umgang mit den Vertriebenen stehen und somit ist diese Frage bei der Aufnahme in einem Asylstaat mit einem Massenzustrom von zentraler Bedeutung.⁸⁰ So schreibt Art. 33 GFK ein Verbot der Aus- und Zurückweisung bei drohender Verfolgung als spezifisch flüchtlingsrechtliches Refoulementverbot vor und dient dem Schutz einer erneuten Verfolgung.⁸¹ Dieses Verbot gilt zunächst für jede Person, die vorgibt ein Flüchtling i.S.d. GFK zu sein.⁸² Aus weiteren menschenrechtlichen Verträgen wie Art. 3 der EMRK und aus Art. 7 S. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) folgen Verbote der Zurückweisung bei drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.⁸³ Zudem verbietet Art. 3 der UN-Antifolterkonvention ausdrücklich die Aus- und Zurückweisung bei Gefahr der Folter.⁸⁴

C. Herkunft und Verteilung der Geflüchteten

Seit 12 Jahren steigt die Zahl der Vertriebenen jährlich und somit auch die verschiedenen Herkunftsorte der geflüchteten Personen.⁸⁵ Im vergangenen Jahr waren rund 117,3 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht.⁸⁶ Bisher waren Kriege oder politische Konflikte außerhalb der europäischen Union ausgetragen worden. Durch den Angriffskrieg der russischen Föderation 2022 auf das Nachbarland Ukraine ist das lang Udenkbare geschehen, denn Mitten in Europa ist nun ein Krieg ausgebrochen. Zur besseren Veranschaulichung der Herkunftsorte

⁷⁷ Janda, ZAR 2023, Rn. 9.

⁷⁸ Janda, ZAR 2023, Rn. 9.

⁷⁹ Janda, ZAR 2023, Rn. 9.

⁸⁰ Feil, ZAR 2018, Rn. 156.

⁸¹ Feil, ZAR 2018, Rn. 156.

⁸² Feil, ZAR 2018, Rn. 156.

⁸³ Feil, ZAR 2018, Rn. 156.

⁸⁴ Feil, ZAR 2018, Rn. 156.

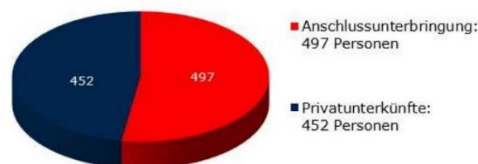
⁸⁵ Zitiert in: Uno-Flüchtlingshilfe (2).

⁸⁶ Zitiert in: Uno Flüchtlingshilfe (2).

und der Verteilung der Geflüchteten folgt die Darstellung anhand einer Beispielkommune, der großen Kreisstadt Vaihingen an der Enz. Vaihingen an der Enz hat rund 30.000 Einwohner, davon lebten zum 31.12.2023 949 Geflüchtete im Stadtgebiet.⁸⁷ Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Geflüchteten um 100 Personen gestiegen.⁸⁸ Bei der Zahl wird differenziert, ob die Personen bereits in Privatunterkünften oder noch in den städtischen Anschlussunterbringungen wohnen.⁸⁹ Die folgende Abbildung zeigt diese Verteilung auf: Von den dargestellten 452 Personen in Privatunterkünften, sind 152 Geflüchtete aus der Ukraine.⁹⁰

Abbildung 1: Zahl der Geflüchteten

949 Geflüchtete leben in Vaihingen an der Enz



Quelle: Integrationsbericht Vaihingen an der Enz

In der nachfolgenden Abbildung wird deutlich, wie sich die Verteilung der Geflüchteten in den letzten Jahren bzgl. vorläufiger Unterbringung, Anschlussunterbringung und Privatunterkünften entwickelt hat.

Abbildung 2: Entwicklung der Geflüchteten



Quelle: Integrationsbericht Vaihingen an der Enz

⁸⁷ Integrationsbericht Stadt Vaihingen an der Enz 2023.

⁸⁸ Integrationsbericht Stadt Vaihingen an der Enz 2023.

⁸⁹ Integrationsbericht Stadt Vaihingen an der Enz 2023.

⁹⁰ Integrationsbericht Stadt Vaihingen an der Enz 2023.

Dabei ist deutlich zu erkennen, dass sich die Unterbringungsart in den ersten Jahren der Flüchtlingskrise lediglich auf die vorläufige Unterbringung und die Anschlussunterbringung beschränkt hat. Dies ist auf die noch nicht vorhandene Integration zurückzuführen. Im weiteren Verlauf der Jahre nimmt die Zahl der Privatunterkünfte immer mehr zu, sodass die Integration weiter fortschreitet. Ab dem Jahr 2020 wird die vorläufige Unterbringungsmöglichkeit im Stadtgebiet aufgelöst.⁹¹ Zudem ist auffällig, dass die Zahl der Geflüchteten 2019 und 2020 rückläufig ist, was auf die Corona-Krise schließen lässt. Seit 2022 ist die Zahl der Geflüchteten mit Beginn des Ukrainekrieges erneut stark angestiegen. Hierbei ist deutlich zu erkennen ist, dass nicht nur die Zahl der Geflüchteten in der Anschlussunterbringung, sondern auch die Zahl in den Privatunterkünften sehr hoch ist. Aus der kommunalen Obdachlosenunterkunft sind 2023 168 Personen in Privatunterkünfte verzogen.⁹²

Besonders interessant ist dabei die Übersicht auf die verschiedenen Nationalitäten und die Verteilung derer zwischen kommunaler und privater Unterbringung:

Abbildung 3: Herkunftsländer der Geflüchteten

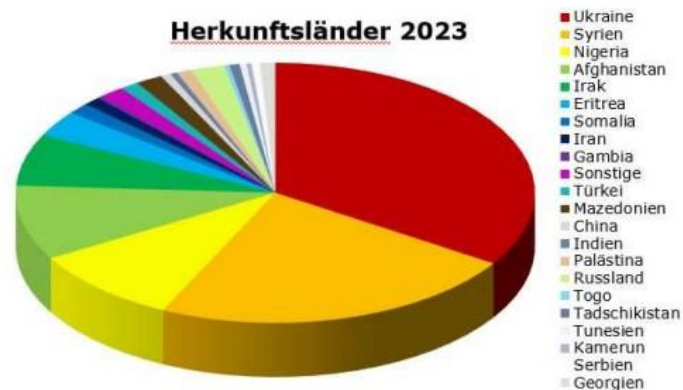
Herkunftsländer	AU	Privat
Ukraine	172	152
Syrien	77	141
Nigeria	73	17
Afghanistan	45	43
Irak	18	43
Eritrea	20	11
Russland	20	
Mazedonien	10	6
Somalia	6	7
Türkei	4	7
Iran	1	9
Palästina	6	3
Georgien	9	
Tadschikistan	6	
China	5	1
Serbien	5	
Indien		4
Tunesien	4	
Togo	3	
Kamerun	2	1
Gambia	2	1
Sonstige	9	7

Quelle: Integrationsbericht Vaihingen an der Enz

⁹¹ Integrationsbericht Stadt Vaihingen an der Enz 2023.

⁹² Integrationsbericht Stadt Vaihingen an der Enz 2023.

Abbildung 4: Verteilung der Herkunftsländer der Geflüchteten



Quelle: Integrationsbericht Vaihingen an der Enz

In den Abbildungen ist ersichtlich, dass die Geflüchteten aus der Ukraine am stärksten vertreten sind und viele trotz der meist noch fehlenden Integration bereits in Privatunterkünften wohnen. Wichtig zu erwähnen ist außerdem, dass viele andere Nationalitäten bedingt durch den Krieg in der Ukraine hierzulande Schutz suchen.⁹³

D. Abgrenzung der Zuständigkeiten

Bei der Zuerkennung internationalen Schutzes i.S.v. RL 2011/95/EU ist zunächst zu prüfen, ob der Antragstellende die Voraussetzungen für die Anerkennung als „Flüchtling“ erfüllt oder ob ein Anspruch auf subsidiärem Schutz besteht.⁹⁴ Jeder einzelne individuelle Fall eines solchen Verfahrens bedarf einer „angemessenen Prüfung“, bei der Informationen aus verschiedenen Quellen zu beurteilen sind.⁹⁵ Aus Art. 4 RL 2011/95/EU ergibt sich der konkrete Prüfungsauftrag, der sich auf die Situation im Herkunftsland des Betroffenen, sowie auf seine persönlichen Umstände und seine möglichen Fluchtalternativen bezieht.⁹⁶ Bei der Zuerkennung internationalen Schutzes wird stets eine individuelle Verfolgung bzw. eine individuelle Gefahr eines ernsthaften Schadens vorausgesetzt.⁹⁷ Durch die erstmalige Anwendung der Massenzustrom-Richtlinie und der dadurch

⁹³ Integrationsbericht Stadt Vaihingen an der Enz 2023.

⁹⁴ Janda, ZAR 2023, Rn. 10.

⁹⁵ Vgl. Art. 10 Abs. 3 RL 2014/32/EG.

⁹⁶ Janda, ZAR 2023, Rn. 10.

⁹⁷ Janda, ZAR 2023, Rn. 10.

entstehenden Differenzierung zum Asylverfahren nach dem Asylgesetz treten einige wichtige und grundlegende Abgrenzungen in den Zuständigkeiten der am Verfahren beteiligten Behörden auf.⁹⁸ Bei der Richtlinie 2001/55/EG handelt es sich nach Art. 2 Buchst. a um ein „ausnahmealber durchzuführendes Verfahren“ welches dezidiert außerhalb des Asylverfahrens erfolgt, um dessen Kapazitäten zu entlasten.⁹⁹ Es erfolgt dadurch nur eine vereinfachte Prüfung, die sich an generellen Kriterien ausrichtet, statt die Situation der schutzsuchenden konkret zu betrachten.¹⁰⁰ Es kommt somit auch nicht wie im Asylverfahren auf eine individuelle Verfolgung oder Gefährdung im Herkunftsstaat oder innerstaatliche Fluchtalternativen an, sondern lediglich auf die Identität der Person, den Aufenthalt in der Ukraine zum Zeitpunkt des völkerrechtswidrigen Angriffs und auf das Vorliegen von Ausschlussgründen nach Art. 28 RL 2001/55/EG.¹⁰¹ Es wurde zudem im 7. Durchführungsbeschluss 2022/382 festgestellt, dass die aus der Ukraine Vertriebenen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sodass die Massenzustrom-Richtlinie eine Zwischenstellung zwischen der Asylverfahrens- und der Qualifikationsrichtlinie einnimmt.¹⁰²

Beim Asylverfahren nach dem Asylgesetz durchlaufen die geflüchteten Personen ein langes Verfahren, bis ihnen bei positiver Entscheidung ein Aufenthaltstitel erteilt wird.¹⁰³ Unter dem Gliederungspunkt „F“ werden diese verschiedenen Verfahrensschritte aufgezeigt. Das Asylverfahren beginnt in der Regel mit der Antragstellung eines Asylantrags gem. § 13 Abs. 1 AsylG.¹⁰⁴ Während das Asylverfahren andauert, wird den betroffenen Personen eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylG ausgestellt.¹⁰⁵ Für die weitere Prüfung und Entscheidung über den Asylantrag ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.¹⁰⁶ Beim Verfahren der Massenzustrom-Richtlinie ist eine Antragstellung über einen Asylantrag nicht notwendig, da dem von der Richtlinie erfassten Personenkreis,

⁹⁸ Janda, ZAR 2023, Rn. 10.

⁹⁹ Janda, ZAR 2023, Rn. 10.

¹⁰⁰ Janda, ZAR 2023, Rn. 11.

¹⁰¹ Janda, ZAR 2023, Rn. 11.

¹⁰² Janda, ZAR 2023, Rn. 10.

¹⁰³ Weiße: Asylrecht, S. 38, Rn. 7.

¹⁰⁴ Weiße: Asylrecht, S. 38, Rn. 7.

¹⁰⁵ Weiße: Asylrecht, S. 38, Rn. 8.

¹⁰⁶ Weiße: Asylrecht, S. 38, Rn. 8.

direkt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird.¹⁰⁷ Dies hat zur Folge, dass das BAMF für diese Fälle keine Asylanträge überprüfen muss, und somit eine erhebliche Arbeitserleichterung erfährt.¹⁰⁸ Die Geflüchteten nach dem Asylverfahren werden in der Regel zunächst in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen und dort zunächst registriert.¹⁰⁹ Dies geschieht an sogenannten PIK-Stationen.¹¹⁰ An diesen Stationen werden die Personen fotografiert, ihnen werden Fingerabdrücke abgenommen und alle weiteren persönlichen Daten aufgenommen.¹¹¹ Da die meisten ukrainischen Geflüchteten nicht über Landeserstaufnahmeeinrichtungen nach Deutschland kommen, da sie beispielsweise privat bei Freunden oder Familien unterkommen, übernehmen in diesen Fällen meist die Ausländerbehörden die Registrierung an den PIK-Stationen und haben dadurch einen erhöhten Arbeitsaufwand zu leisten.¹¹² Infolgedessen erhalten Sie einen Ankunftsbescheinigung und können mit diesem eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG beantragen.¹¹³ Bis die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, erhalten die Personen eine sogenannte Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 AufenthG.¹¹⁴ Mit der Fiktionsbescheinigung können sie sämtliche Integrationsmaßnahmen, wie beispielsweise die Beantragung von Sozialleistungen oder die Wahrnehmung von Arbeit in Anspruch nehmen.¹¹⁵ Das BMI hat in Verbindung mit der Massenzustrom-Richtlinie die Ausländerbehörden der Bundesländer gebeten, in Anwendung von § 24 Abs. 6 S. 2 AufenthG i.V.m. § 31 BeschV die Aufenthaltserlaubnis stets zusammen mit der Arbeitserlaubnis zu erteilen.¹¹⁶ Eine weitere wichtige Abgrenzung der Zuständigkeiten findet sich bei den Sozialleistungen wieder.¹¹⁷ Während Geflüchtete, die ein Asylverfahren durchlaufen bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom

¹⁰⁷ Steinau-Steinrück/Höltge, NJW-Spezial 2022, Rn. 242.

¹⁰⁸ Weiße: Asylrecht, S. 38, Rn. 7.

¹⁰⁹ Weiße: Asylrecht, S. 38, Rn. 7; Gerlach, ZfF 10/2022, S. 222.

¹¹⁰ Gerlach, ZfF 10/2022, S. 222.

¹¹¹ Zitiert in: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

¹¹² Weiße: Asylrecht, S. 38, Rn. 7.

¹¹³ Weiße: Asylrecht, S. 38, Rn. 8.

¹¹⁴ Weiße: Asylrecht, S. 38, Rn. 8; Vgl. Löhr, NDV 06/2022, S. 310-311.

¹¹⁵ Steinau-Steinrück/Höltge, NJW-Spezial 2022, Rn. 242.

¹¹⁶ Steinau-Steinrück/Höltge, NJW-Spezial 2022, Rn. 242.

¹¹⁷ Steinau-Steinrück/Höltge, NJW-Spezial 2022, Rn. 242.

Sozialamt erhalten, erhalten die ukrainischen Geflüchteten mit ihrem Aufenthaltstitel gem. § 24 Abs. 1 AufenthG von Anfang an Sozialleistungen vom Jobcenter nach dem SGB II oder SGB XII.¹¹⁸

E. Die vier Schutzformen

Bei der Prüfung eines Asylantrags ist maßgeblich entscheidend, ob der antragstellenden Person, eine der vier Schutzformen anerkannt werden kann. Ist dies der Fall, so erhält die Person eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 AufenthG.¹¹⁹ Die vier Schutzformen unterscheiden sich in ihrem Ursprung und ihren Anforderungen deutlich und werden daher im Einzelnen genauer vorgestellt.

I. Asylberechtigung (Art. 16a GG)

Ein Ausländer gilt als Asylberechtigter, wenn er vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar als politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16a GG anerkannt worden ist.¹²⁰ Demnach genießen nach Art 16a Abs. 1 GG politisch Verfolgte das Asylrecht und besitzen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.¹²¹ Politisch Verfolgte sind Personen, die in ihrem Herkunftsstaat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen erlitten und noch zu erwarten haben.¹²² Maßgeblich ist dabei, dass es neben dem Verfolgten auch einen Verfolger als Täter und eine Verfolgungshandlung als Tat gibt.¹²³ Die Verfolgung muss in der Vergangenheit begonnen haben, beschreibt aber die Gegenwärtigkeit der Gefahr, sodass eine in der Vergangenheit liegende Gefahr nicht genügt.¹²⁴ Dem Schutzsuchenden muss die Gefahr weiterer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, würde er

¹¹⁸ Steinau-Steinrück/Höltge, NJW-Spezial 2022, Rn. 242.

¹¹⁹ Bergmann/Röcker in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 623, Rn. 21.

¹²⁰ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 426, 1206; Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 60; Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 176, Rn. 3.

¹²¹ Maaßen: Ausländerrecht, S. 232.

¹²² Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 179, Rn. 6; Vgl. BVerfG, B.v. 2.7.1980, Az. 1 BvR 147/80 u.a., BVerfGE 54, 341/357; BVerfG, B.v. 1.7.1987, Az. 2 BvR 478/86 u.a., BVerfGE 76, 143/157; BVerfG, B.v. 10.7.1989, Az. 2 BvR 502/86 u.a., BVerfGE 80, 315/333.

¹²³ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 179, Rn. 6.

¹²⁴ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 179, Rn. 6.

in sein Herkunftsstaat zurückkehren.¹²⁵ Im Falle einer erneuten Verfolgung, genügt für Art. 16a GG die herabgestufte Wahrscheinlichkeit neuer Verfolgung.¹²⁶ Maßgeblich für die Asylberechtigung ist allerdings, dass der betroffene Geflüchtete in seinem Heimatland überall schutzlos ist, und nicht in anderen Teilen seines Herkunftslands zumutbare Flucht finden könnte.¹²⁷ Unter den asylrechtlichen Schutzbereich des Art. 16a Abs. 1 GG fallen Verfolgungshandlungen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit.¹²⁸ Die persönliche Freiheit umfasst allerdings nicht nur die körperliche Bewegungsfreiheit, sondern auch die Berufs- und Glaubensfreiheit.¹²⁹ Dies ergibt sich aus dem engen Bezug des Asylrechts nach Art. 16a Abs. 1 GG zur Menschenwürdegewährleistung in Art. 1 Abs. 1 GG.¹³⁰ Eine Ahndung aufgrund kriminellen Unrechts ist allerdings keine politische Verfolgung.¹³¹ Eine Verfolgung ist im asylrechtlichen Sinne nur eine Beeinträchtigung, die den Einzelnen nicht nur trifft, sondern nach dem Willen des Verfolgers auch treffen soll.¹³² Betreffende Ausländer erhalten nach erfolgreicher Anerkennung als Asylberechtigte Person einen Reiseausweis für Flüchtlinge gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV i.V.m. Art. 28 GFK.¹³³ Asylberechtigt Anerkannten wird eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 AufenthG erteilt.¹³⁴ Diese Aufenthaltserlaubnis wird gem. § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG für die Dauer von drei Jahren erteilt und berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.¹³⁵

II. Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)

Der Flüchtlingsschutz zeigt im Vergleich zum nationalen Asylgrundrecht des Art. 16a GG seinen europa- und völkerrechtlichen Einfluss.¹³⁶ Die

¹²⁵ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 179, Rn. 6.

¹²⁶ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 179, Rn. 6.

¹²⁷ Heusch/Haderlein/Schönenbroicher: Das neue Asylrecht, S. 9, Rn. 14.

¹²⁸ Vgl. BVerfG, B.v. 02.07.1980, Az. 1 BvR 147/80 u.a.; BVerfGE 54, 341/357; BVerfG, B.v. 1.7.1987, Az. 2 BvR 478/86 u.a., BVerfG, B.v. 10.7.1989, Az. 2 BvR 502/86 u.a., BVerfGE 80, 315/333; Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 179, Rn. 7.

¹²⁹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 179, Rn. 7.

¹³⁰ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 179, Rn. 7.

¹³¹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 179, Rn. 16.

¹³² Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 179, Rn. 89.

¹³³ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 179, Rn. 89; Vgl. Hofmann: Ausländerrecht, S. 1463, Rn. 7.

¹³⁴ Weiße: Asylrecht, S. 103, 1.1; Vgl. Storr: Textsammlung zum Zuwanderungsrecht, S. 18.

¹³⁵ Weiße: Asylrecht, S. 103, 1.1.

¹³⁶ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 190, Rn. 32.

Flüchtlingszuerkennung gem. § 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG setzt den ersten Teil des internationalen Schutzes nach Art. 2 Buchst. a RL 2011/98/EU in nationales Recht um und weicht in den Voraussetzungen des Schutzes von Art. 16a GG deutlich ab.¹³⁷ Maßgeblich für die Auslegung der nationalen Umsetzungsvorschriften sind die Regelung der Art. 9 bis 12 RL 2011/95/EU, wie sie vom europäischen Gerichtshof verstanden werden.¹³⁸

In § 3 Abs. 1 AsylG wird mit dem Begriff des Flüchtlings über Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU Bezug auf Art. 33 GFK genommen.¹³⁹ In dieser Regelung wird die Zurückweisung eines Flüchtlings verboten, insbesondere des Staatsangehörigen eines Staates, welcher anders als die Mitgliedsstaaten der europäischen Union nicht an die Richtlinie gebunden ist, und der sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftsstaates befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder aufgrund von Furcht nicht in Anspruch nehmen will.¹⁴⁰ Der Fluchtgrund in § 3 Abs. 1 AsylG beschreibt eine Verfolgung als Fluchtgrund, die in § 3a AsylG genauer definiert ist und wie oben bereits beschrieben durch verschiedene Verfolgungsmerkmale geprägt ist.¹⁴¹ Die in § 3b AsylG aufgeführten Merkmale greifen über Art. 1a Abs. 2 S. 1 GFK hinaus, allerdings ist hierbei nicht relevant ob der Verfolgte die Merkmale tatsächlich besitzt, sie müssen ihm lediglich vom Verfolger zugeschrieben werden.¹⁴² Der Begriff der Verfolgung setzt eine gezielte Rechtsgutsverletzung voraus.¹⁴³ Zufällige und nicht gezielt die einzelne Person treffende Folgen von Handlungen, sowie Katastrophen oder Kriege genügen für eine Annahme der Verfolgung nicht.¹⁴⁴ Eine nicht abschließende Aufzählung des Verfolgungsbegriffs zeigt sich auch in § 3a Abs. 2 AsylG, bei der deutlich

¹³⁷ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 190, Rn. 32; Vgl. Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2400, Rn. 5.

¹³⁸ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 190, Rn. 32.

¹³⁹ Bergmann in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2395, Rn. 22.

¹⁴⁰ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 190, Rn. 32.

¹⁴¹ Bergmann in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2406, Rn. 4; Vgl. BVerwG, U.v. 19.1.2009 – 10 C 52.07; a.A. Lübke ZAR 2011, 164.

¹⁴² Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 190, Rn. 34.

¹⁴³ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 191, Rn. 35.

¹⁴⁴ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 191, Rn. 35; Vgl. Bergmann in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2406, Rn. 4.

hervorgeht, dass es sich einheitlich um Verhaltensweisen handelt, die nicht zufällig, sondern willentlich und zielgerichtet geschehen.¹⁴⁵

Wird einem Ausländer durch das BAMF die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt, so wird diesem ein Reiseausweis für Flüchtlinge und eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 AufenthG für drei Jahre erteilt, welche ebenfalls zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.¹⁴⁶

III. Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

Im Vergleich zu den beiden zuvor beschriebenen Schutzformen, ist der subsidiäre Schutz nach § 4 AsylG nachrangig und vermittelt einen geringeren und schwächeren Status.¹⁴⁷ Der subsidiäre Schutz setzt ebenfalls wie der Flüchtlingsschutz internationalen Schutz nach Art. 15 ff. RL 2011/95/EU in nationales Recht um und basiert auf den Schutzgewährleistungen des Art. 3 EMRK.¹⁴⁸ In § 4 Abs. 1 AsylG sind drei verschiedene Schutzfälle geregelt die konkret bestehen müssen.¹⁴⁹ Demnach ist eine Person subsidiär Schutzberechtigt, „wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.“¹⁵⁰ Als ernsthafter Schaden gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“¹⁵¹

Des Weiteren sind in § 4 Abs. 2 AsylG Ausschlussstatbestände wie beispielsweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschheit oder schwere Straftaten, die die Annahme rechtfertigen beschrieben und in Abs. 3 Regelungen zum

¹⁴⁵ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 191, Rn. 35.

¹⁴⁶ Bergmann in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2403, Rn. 12.

¹⁴⁷ Bergmann in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2420, Rn. 1.

¹⁴⁸ Schmahl/Jung, NVwZ-Extra 3/2018, Rn. 125; Vgl. dazu Gusy, ZAR 1993, 63.

¹⁴⁹ Bergmann in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2424, Rn. 12.

¹⁵⁰ Bergmann in Bergmann/Dienelt. Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2421, Rn. 3; Vgl. Heusch: Das neue Asylrecht, S. 40, Rn. 95.

¹⁵¹ Bergmann in Bergmann/Dienelt. Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2421, Rn. 4.

Flüchtlingsschutz erläutert.¹⁵² Besonders relevant im Rahmen des subsidiären Schutzes ist der Schutz vor einer Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe.¹⁵³ Anders als in Deutschland durch Art. 102 GG ist die Todesstrafe nicht in allen Staaten verboten.¹⁵⁴ Um das Wertesystem der Bundesrepublik Deutschland zu wahren, zugleich aber die Strafgewalt anderer Staaten nicht zu diskreditieren, wurde mit Art. 15 Buchst. a RL 2011/95/EU i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG eine Lösung gefunden, die einen Ausländer zwar nicht vor einer Verhängung der Todesstrafe im Ausland trotz Abwesenheit schützt, aber zumindest eine Abschiebung in diesen Staat verhindert.¹⁵⁵ Maßgeblich ist somit, die im Einzelfall individuell drohende Todesstrafe aufgrund eines gerichtlichen Urteils und nicht, ob ein Staat die Todesstrafe generell zulässt.¹⁵⁶ Neben der Todesstrafe wird durch § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG ebenfalls vor ernsthaften Schäden in Form von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung im Herkunftsland geschützt.¹⁵⁷ Die Vorschrift hat besondere praktische Relevanz und setzt Art. 15 Buchst. b RL 2011/95/EU um, dessen Auslegung sich maßgeblich an der Auslegung des Art. 3 EMRK orientiert.¹⁵⁸ Im Rahmen der Folter gibt es verschiedene Abstufungen der Beeinträchtigungen.¹⁵⁹ Dabei bildet die Misshandlung die erste Stufe und wird als eine „das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigende Wirkung“ umschrieben.¹⁶⁰ Damit diese von Art. 3 EMRK umfasst wird, muss sie vorsätzlich erfolgen und ein Mindestmaß an Schwere erreichen.¹⁶¹ Im Einzelfall sind die verschiedenen Umstände, wie die Dauer der Misshandlung, die psychischen und physischen Folgen sowie spezifische Merkmale des Betroffenen maßgeblich.¹⁶² Bei der Prüfung darf auf ein vorheriges Verhalten, wie beispielsweise ausgeführte Straffälligkeiten, die später zu diesen Misshandlungen geführt haben nicht

¹⁵² Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 196, Rn. 48.

¹⁵³ Weiße: Asylrecht, S. 104, 1.2.

¹⁵⁴ Bergmann in Bergmann/Dienelt. Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2421, Rn. 4.

¹⁵⁵ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 196, Rn. 49.

¹⁵⁶ Bergmann in Bergmann/Dienelt. Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2421, Rn. 6.

¹⁵⁷ Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2421, Rn. 4.

¹⁵⁸ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 197, Rn. 51.

¹⁵⁹ Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2423, Rn. 9.

¹⁶⁰ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 197, Rn. 51.

¹⁶¹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 197, Rn. 52.

¹⁶² Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 435, Rn. 1215.

¹⁶³ Bergmann in Bergmann/Dienelt. Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2423, Rn. 10.

berücksichtigt werden.¹⁶³ Damit Art. 3 EMRK den Betroffenen schützt, muss jedoch eine Misshandlung im Herkunftsstaat konkret drohen, die bloße Möglichkeit genügt nicht.¹⁶⁴

Die nächste und intensivere Stufe einer Beeinträchtigung bildet die unmenschliche Behandlung.¹⁶⁵ Eine unmenschliche Behandlung liegt vor, wenn einem Menschen vorsätzlich stundenlang und ununterbrochen körperliche Verletzungen oder intensives physisches oder psychisches Leid zugefügt werden.¹⁶⁶ Abgrenzend dazu ist eine erniedrigende Behandlung dann erfüllt, wenn bei dem Opfer Gefühle der Angst, Qual und Minderwertigkeit ausgelöst werden und geeignet sind, das Opfer zu demütigen und zu entwürdigen.¹⁶⁷ Dabei müssen die zugefügten Leiden und die Erniedrigung über das hinausgehen, was unvermeidlich mit einer bestimmten Form gerechtfertigter Behandlung verbunden ist.¹⁶⁸ Demnach liegt eine Misshandlung im weiten Sinne vor, wenn die Grenzen einer möglicherweise grundsätzlich gerechtfertigten Behandlung durch ihre Art und Weise, ihre Dauer oder ihre Umstände überschritten werden.¹⁶⁹ Eine Folter dagegen wird zu einer Misshandlung, wenn sie zielgerichtet den Willen des Opfers beeinflussen oder brechen soll.¹⁷⁰

Um die Zivilbevölkerung auch vor sog. „Kollateralschäden“ zu schützen, bietet § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG den Hauptleidtragenden eines Konfliktes bzw. Krieges Schutz.¹⁷¹ Abgrenzend zu § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG, die immer eine konkrete Person vor einer gezielten Misshandlung schützen, schützt § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG vor allgemeinen Gefahren für Leib und Leben in Folge eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.¹⁷² Bei einer Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 Abs. 1 AsylG soll eine

¹⁶³ Vgl. EGMR, U.v. 18.01.1978, Az. 5310/71.

¹⁶⁴ Vgl. EGMR, U.v. 12.1.2016, Az. 13442/08, NVwZ 2017, 293/294 Rn. 54; Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 461, Rn. 1289.

¹⁶⁵ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 198, Rn. 53.

¹⁶⁶ Vgl. EGMR, E.v. 17.5.2011, Az. 43408/08, NVwZ 2012.

¹⁶⁷ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 198, Rn. 53.

¹⁶⁸ Vgl. EGMR, U.v. 15.7.2002, Az. 47095/99, NVwZ 2005, 303/304 Rn. 95.

¹⁶⁹ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 460, Rn. 1286.

¹⁷⁰ Bergmann in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2423, Rn. 10.

¹⁷¹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 203, Rn. 64.

¹⁷² Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 201, Rn. 58.

Aufenthaltserlaubnis gem. § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG für drei Jahre erteilt werden.¹⁷³

IV. Nationales Abschiebeverbot

Wird einem Ausländer kein Asyl i.S.d. Art 16a GG zuerkannt und erfüllt dieser auch nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes, wird dieser i.d.R. aus dem Bundesgebiet abgeschoben oder ausgewiesen.¹⁷⁴ Eine Ausnahme davon bildet die Prüfung und Feststellung eines Abschiebeverbots gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG durch das BAMF.¹⁷⁵ Man spricht hierbei von nationalen Abschiebungsverboten bzw. nationalem Abschiebeschutz, da es sich um eine deutsche Regelung handelt und diese nicht von der EU vorgegeben ist.¹⁷⁶ Die Prüfung eines Abschiebeverbots bildet die vierte und letzte Prüfungsstufe eines Asylantrags nach § 13 Abs. 1, § 31 Abs. 3 S. 1 AsylG.¹⁷⁷ Ein Abschiebeverbot beschreibt das Verbot der Abschiebung, wenn der betroffenen Person eine Verletzung droht, die durch die europäische Menschenrechtskonvention (Abs. 5) oder wegen erheblicher, konkreter Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit (Abs. 7) droht und hat zur Folge, dass in diesen Fällen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden muss.¹⁷⁸ Anders als bei Art. 16a Abs. 1 GG, § 3 und § 4 AsylG vermitteln die Abschiebeverbote allerdings keinen positiven Schutzanspruch, sondern hindern lediglich vorläufig eine Aufenthaltsbeendigung.¹⁷⁹ Die Abschiebeverbote erfassen diejenigen Ausländer, denen eine andere Gefahr als der Verfolgung oder der Gefahr nach § 4 AsylG droht und stellen somit einen Auffangtatbestand dar, die immer nachrangig zu den zuvor beschriebenen Schutzformen zu prüfen sind.¹⁸⁰ Ein solcher Aufenthaltstitel wird gem. § 26 Abs 1 S. 4 AufenthG zunächst für die Dauer eines

¹⁷³ Weiße: Asylrecht, S. 104, 1.2; Vgl. Fachkräfteeinwanderungsgesetz (November 2023).

¹⁷⁴ Weiße: Asylrecht, S. 104, 1.3; Vgl. Heusch: Das neue Asylrecht, S. 51, Rn. 117.

¹⁷⁵ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 85.

¹⁷⁶ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 85.

¹⁷⁷ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 205, Rn. 71.

¹⁷⁸ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 205, Rn. 71; Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 86; Vgl. Haderlein: Das neue Asylrecht, S. 57, Rn. 131.

¹⁷⁹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 205, Rn. 71.

¹⁸⁰ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 86.

Jahres erteilt.¹⁸¹ Grundsätzlich ist bei den Abschiebeverboten zwischen § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu differenzieren.¹⁸² § 60 Abs. 5 AufenthG schützt vor sonstigen Verletzungen der EMRK. Demnach dürfen Ausländer nicht abgeschoben werden wenn sich ergibt, dass sich aus der Anwendung im deutschen Recht im Rang eines Bundesgesetzes geltenden EMRK¹⁸³, aber auch im Zusammenhang zum subsidiären Schutz geprüften Art. 3 EMRK eine Unzulässigkeit herausstellt.¹⁸⁴ Die Zuständigkeit der Prüf- und Entscheidungskompetenz liegt bei zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten beim BAMF, bei inlandsbezogenen Abschiebungsverboten und Abschiebehindernissen bei den Ausländerbehörden.¹⁸⁵ Teil des Prüfungsmaßstabs sind für § 60 Abs. 5 AufenthG alle zielstaatsbezogenen Verbürgungen der EMRK, dabei muss keine Extremgefahr vorliegen.¹⁸⁶ Vielmehr relevant ist, dass eine ernste Gefahr darin besteht, dass der Ausländer in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine von Art. 3 EMRK erfasste Gefahr gerät.¹⁸⁷ Diese Gefahr muss zudem menschlich herbeigeführt sein.¹⁸⁸ Ist diese durch die allgemeine Lage im Zielstaat herbeigeführt, kommt ein Schutz nur in außergewöhnlichen Fällen in Betracht.¹⁸⁹ Bei der Anwendung des Art. 3 EMRK wird auf die Darstellung des § 4 AsylG verwiesen.¹⁹⁰ Bei Gesundheitsfragen im Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK hat § 60 Abs. 7 AufenthG lex specialis zu § 60 Abs. 5 AufenthG.¹⁹¹

Die letzte relevante Schutzform ist § 60 Abs. 7 AufenthG, der vor sonstigen existenziellen Gefahren schützt.¹⁹² Diese Norm ist eine nationale Norm ohne unionsrechtliches Vorbild zum Schutz vor existenziellen Gefahren, die durch eine Abschiebung in einen bestimmten Zielstaat entstehen würden.¹⁹³ Gemäß der

¹⁸¹ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 361, Rn. 969.

¹⁸² Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 205, Rn. 71.

¹⁸³ Vgl. BVerfG, B.v. 14.10.2004, Az. 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307/317, BVerfG, B.v. 27.4.2021, Az. 2 BvR 206/14, NVwZ 2021, 1211 ff. Rn. 61, 70.

¹⁸⁴ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 205, Rn. 72; Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 85; Vgl. Haderlein: Das neue Asylrecht, S. 52, Rn. 118-119.

¹⁸⁵ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 205, Rn. 72.

¹⁸⁶ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 205, Rn. 72.

¹⁸⁷ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 361, Rn. 970.

¹⁸⁸ Bergmann in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1265, Rn. 48.

¹⁸⁹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 205, Rn. 72.

¹⁹⁰ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 205, Rn. 72.

¹⁹¹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 206, Rn. 72.

¹⁹² Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 361, Rn. 971.

¹⁹³ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 361, Rn. 971.

Vorschrift sieht § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ein Abschiebeverbot vor, wenn für den Ausländer im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.¹⁹⁴ § 60 Abs. 7 AufenthG hat immer dann eine wichtige Bedeutung, wenn die Gefahr im Zielstaat nicht mehr von einer Verfolgung ausgeht, sondern auf Umstände und Verhältnisse zurückzuführen ist, die eine individuelle Lebensgefahr begründen.¹⁹⁵ Gesperrt sind gem. § 60 Abs. 7 S. 6 AufenthG Ansprüche eines Abschiebungsverbots, wenn der Ausländer einer Bevölkerung angehört, die allgemeinen Gefahren ausgesetzt ist.¹⁹⁶ In solchen Fällen kann ein genereller Abschiebungsstopp durch die politische Staatsführung erlassen werden, nicht aber ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG.¹⁹⁷ Dieses kann nur für Einzelpersonen im konkreten Fall ausgesprochen werden, wenn aufgrund der Situation im Zielstaat aus Gründen, eine verfassungswidrige Lücke im Schutz auftaucht.¹⁹⁸ Grundsätzlich muss dafür eine individuelle existenzielle Gefahr bestehen oder sich eine generelle Gefahrenlage zu einer Extremgefahr gesteigert haben.¹⁹⁹

F. Die verschiedenen Verfahrensschritte im Asylverfahren

Grundsätzlich verläuft das Asylverfahren nach dem Asylgesetz wie folgt: Die betroffenen Personen fliehen aus ihrem Heimatland und reisen meist unerlaubt in die europäische Union bzw. nach Deutschland ein.²⁰⁰ Meist werden die geflüchteten Personen zunächst durch die Polizei aufgegriffen und an eine Aufnahmeeinrichtung im Inland weitergeleitet.²⁰¹ Wird die betroffene Person allerdings im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt aufgegriffen, so kann eine direkte Zurückschiebung erfolgen.²⁰² Im Normalfall erfolgt aber die Weiterleitung an eine

¹⁹⁴ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 361, Rn. 971.

¹⁹⁵ Bergmann in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1271, Rn. 54, Vgl. BVerwG, U.v. 29.6.2010 – 10 C 10.09 - juris.

¹⁹⁶ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 207, Rn. 74.

¹⁹⁷ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 207, Rn. 75.

¹⁹⁸ Bergmann in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1271, Rn. 53; Vgl. BVerwG, U.v. 24.6.2008 – 10 C 43.07 – juris, Rn. 31 f.

¹⁹⁹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 207, Rn. 74.

²⁰⁰ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 88.

²⁰¹ Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 88.

²⁰² Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 88.

Aufnahmeeinrichtung und es beginnt somit die Durchführung des Asylverfahrens. Dafür muss ein Asylantrag gestellt werden.²⁰³ Dieser liegt gem. § 13 Abs. 1 AsylG vor, „wenn der Ausländer seinen Willen schriftlich, mündlich oder auf andere verständliche Weise dahingehend äußert, dass er Schutz vor politischer Verfolgung oder Schutz vor Abschiebung bzw. Rückführung in einen Staat sucht, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylG droht.“ Den Geflüchteten wird zunächst eine Aufenthaltsgestattung erteilt.²⁰⁴ Diese haben die betroffenen Personen in der Regel so lange, bis eine Entscheidung über das Asylverfahren gefallen ist.²⁰⁵ Sobald der Asylantrag positiv entschieden und die Person als Asylberechtigter anerkannt wurde, wird ihm ein Reiseausweis für Flüchtlinge²⁰⁶ und ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des AufenthG erteilt.²⁰⁷ Im Fall einer negativen Entscheidung und somit einer Ablehnung des Asylantrags, erfolgt zunächst eine Ausreiseaufforderung zur freiwilligen Ausreise.²⁰⁸ Kommt die betroffene Person der Aufforderung nicht nach, muss eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreise in Form einer Abschiebung erfolgen.²⁰⁹ In den meisten Fällen der Praxis ist es allerdings so, dass die betroffenen Personen zunächst eine Duldung²¹⁰ erhalten, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.²¹¹

G. Die Ablehnung des Bescheids

Bei Ablehnung von Asylanträgen wird zwischen offensichtlich unbegründeten oder einfach unbegründeten Asylanträgen differenziert.²¹² Ein offensichtlich unbegründeter Asylantrag liegt beispielsweise dann vor, wenn die Einreise nach

²⁰³ Weiße: Asylrecht, S. 38, 7.

²⁰⁴ Bergmann in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2473, Rn. 3.

²⁰⁵ Weiße: Asylrecht, S. 38, 7.

²⁰⁶ Ausgenommen bei der Anerkennung subsidiären Schutzes oder nationalen Abschiebeverböten.

²⁰⁷ Bergmann in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2473, Rn. 3.

²⁰⁸ Weiße: Asylrecht, S. 38, 7.

²⁰⁹ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 365, Rn. 979.

²¹⁰ Ist kein Aufenthaltstitel und verschafft keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Die Duldung stellt die vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung dar und verhindert die Strafbarkeit eines illegalen Aufenthalts.

²¹¹ Weiße: Asylrecht, S. 38, 7.

²¹² Weiße: Asylrecht, S. 38, 7.

§§ 29 a, 30 AsylG aus einem sicheren Herkunftsstaat erfolgt.²¹³ Dem Ausländer wird nach solcher Feststellung eine Ausreisefrist von nur einer Woche gesetzt (§ 36 Abs. 1 AsylG).²¹⁴ Falls die betroffene Person diesen Ablehnungsbescheid anfechten möchte, hat diese nur eine Woche Zeit beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage zu erheben.²¹⁵ Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann allerdings durch Antrag die aufschiebende Wirkung durch das Gericht hergestellt werden.²¹⁶ Ein einfach unbegründeter Asylantrag ist dann erfüllt, wenn die Einreise beispielhaft gem. § 26 a Abs. 1 AsylG über einen sicheren Drittstaat erfolgt, aber auch keine politische Verfolgung, sowie keine Gefahr für Leib und Leben besteht.²¹⁷ In diesem Fall wird dem Ausländer eine Ausreisefrist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit der ablehnenden Entscheidung erteilt.²¹⁸ Klagen gegen diese Entscheidung müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbescheids erhoben werden.²¹⁹ Anders als bei den offensichtlich unbegründeten Asylanträgen haben solche Klagen automatisch aufschiebende Wirkung und führen gem. § 74 Abs. 1 AsylG dazu, dass der Aufenthalt für die Dauer des Klageverfahrens weiterhin gestattet ist.²²⁰

Die Ablehnung erfolgt immer dann, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorliegen und der Ausländer auch nicht aus sonstigen Gründen wie z.B. wegen seiner Rasse, politischen Überzeugung, Religion etc. mit einer Verfolgung rechnen muss.²²¹ Diese Annahme besteht gem. § 30 AsylG dann, wenn aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, in Deutschland um Asyl ersucht.²²² Ein Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt, wenn die antragstellende Person bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen

²¹³ Weiße: Asylrecht, S. 38, 7; Vgl. Hofmann: Ausländerrecht, S. 1694, Rn. 9.

²¹⁴ Bergmann in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2651, Rn. 21, 22.

²¹⁵ Bergmann in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2651, Rn. 21, 22.

²¹⁶ Weiße: Asylrecht, S. 54, 8.4; Vgl. § 80 Abs. 5 VwGO.

²¹⁷ Weiße: Asylrecht, S. 53, 8.4.

²¹⁸ Weiße: Asylrecht, S. 53, 8.4.

²¹⁹ Weiße: Asylrecht, S. 53, 8.4; Vgl. Hofmann: Ausländerrecht, S. 1694, Rn. 9-10.

²²⁰ Weiße: Asylrecht, S. 54, 8.4; Vgl. Hofmann: Ausländerrecht, S. 1694, Rn. 9-10.

²²¹ Weiße: Asylrecht, S. 53, 8.4.

²²² Bergmann in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 2647, Rn. 4.

Asylantrag gestellt hat.²²³ Man spricht dabei von einem Dublin-Verfahren.²²⁴ Das bedeutet, dass der Person grundsätzlich ein Schutzstatus erteilt werden kann, allerdings ein anderer Staat für dessen Entscheidung zuständig ist.²²⁵

I. Vollziehbarkeit der Ausreise

Der Zeitpunkt, von dem an die wirksam begründete Ausreisepflicht erfüllt werden muss bzw. zwangsweise durchgesetzt werden darf, wird durch die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht bestimmt.²²⁶ Nach § 50 Abs. 1 AufenthG wird die Ausreisepflicht eines Ausländers beurteilt und verpflichtet zur Ausreise, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt oder ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht.²²⁷ § 50 Abs. 2 AufenthG bestimmt, wann die bestehende Ausreisepflicht vollziehbar ist.²²⁸ Die Vollziehung ist zweckmäßig, da sich die Ausreisepflicht zum Teil meist aus dem Gesetz ergibt und so kein vollzugsfähiger Verwaltungsakt besteht.²²⁹ § 50 Abs. 2 AufenthG legt die Vollziehbarkeit abweichend vom Vollstreckungsrecht fest und knüpft an das Gebot zur unverzüglichen Erfüllung der Ausreisepflicht.²³⁰ Eine Abschiebung nach § 58 AufenthG setzt zunächst eine vollziehbare Ausreisepflicht voraus.²³¹ Der Gesetzgeber unterscheidet in der Formulierung des § 58 Abs. 2 AufenthG zwischen der Vollziehbarkeit des die Ausreisepflicht begründeten Verwaltungsaktes (S. 2) und der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nach Ablauf einer Ausreisepflicht (S. 1).²³² Vollziehbarkeit bedeutet die Vollstreckbarkeit mit Mitteln des Verwaltungszwangs.²³³ Dabei gibt es Fälle, in denen die Ausreisepflicht kraft

²²³ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 248, Rn. 42.

²²⁴ Vgl. Meyer/Ritgen/Schäfer: Handbuch Flüchtlingsrecht und Integration, S. 201, 2.5.2.2.

²²⁵ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 248, Rn. 42.

²²⁶ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 929; Vgl. Maaßen: Ausländerrecht, S. 22.

²²⁷ Vgl. HK-AuslR/Möller in Hofmann: Ausländerrecht, S. 563, Rn. 2.

²²⁸ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S.1192, Rn. 12.

²²⁹ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S.1192, Rn. 12.

²³⁰ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S.1192, Rn. 12.

²³¹ Kluth/Heusch: BeckOK Ausländerrecht, § 58 AufenthG Abschiebung, Rn. 9; Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S.1192, Rn. 12.

²³² Kluth/Heusch: BeckOK Ausländerrecht, § 58 AufenthG Abschiebung, Rn. 9.

²³³ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 930.

Gesetzes mit ihrer Entstehung vollziehbar ist.²³⁴ Gem. § 58 Abs. 2 S. 1 AufenthG sind es die Fälle der unerlaubten Einreise (Nr. 1), die unterlassene Beantragung eines Aufenthaltstitels bei fehlender Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG (Nr. 2), sowie die Ausreisepflicht aufgrund einer Rückführungsentscheidung eines anderen Mitgliedsstaates.²³⁵ In Fällen, die nicht in § 58 Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgeführt sind, tritt die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht gem. § 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG erst dann ein, wenn ein sonstiger Verwaltungsakt oder die Versagung eines Aufenthaltstitels, durch den der Ausländer ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.²³⁶ Die Maßnahme die zu einer Ausreisepflicht führt, muss unanfechtbar oder sofort vollziehbar sein.²³⁷

1. Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung nach § 43 AsylG

Gem. § 43 Abs. 1 AsylG darf gegen einen Ausländer, der in Besitz eines Aufenthaltstitels war, erst dann eine Abschiebungsandrohung vollzogen werden, wenn dieser auch nach § 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig ist. Ein Asylantrag lässt lediglich einen Aufenthaltstitel mit einer Geltungsdauer von über sechs Monaten unberührt, kürzere Aufenthaltstitel und die Wirkungen des § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG erlöschen.²³⁸ Gem. § 34 Abs. 1 S. 1 AsylG hindert der Besitz eines Aufenthaltstitels allgemein den Erlass einer Abschiebungsandrohung, wobei der Titel vor oder während des Asylverfahrens ausgestellt sein kann.²³⁹ Dabei kommen alle Arten der Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG in Betracht.²⁴⁰

²³⁴ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 930.

²³⁵ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, Rn. 50.

²³⁶ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 931.

²³⁷ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 931.

²³⁸ Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, Rn. 2, S. 2703.

²³⁹ Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, Rn. 2, S. 2703.

²⁴⁰ Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, Rn. 3, S. 2703.

2. Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG

Durch § 60a Abs. 1 AufenthG wird eine allgemeine Gewährung von Abschiebungsschutz für bestimmte Ausländergruppen ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer individuellen Gefährdung ermöglicht.²⁴¹ Im Nachgang kann aus „humanitären“, „völkerrechtlichen“ oder zur „Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ ein Abschiebungsstopp durch die oberste Landesbehörde für maximal drei Monate erlassen werden.²⁴² Dabei sind stets innen- und außenpolitische Gemeinwohlerwägungen zu berücksichtigen.²⁴³ Ein Abschiebungsstopp begünstigt unmittelbar eine bestimmte Gruppe von Menschen, sodass die zuständigen Ausländerbehörden bei der Umsetzung lediglich die Zugehörigkeit zu der begünstigten Gruppe oder das Vorliegen eventueller Ausschlussgründe zu prüfen haben.²⁴⁴ Demnach begründen Anordnungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG bereits mit ihrem Erlass einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung.²⁴⁵ Für alle Ausländer, die nicht unter eine nach § 60a Abs. 1 AufenthG ergangene Aussetzungsregelung fallen, können sich im Rahmen eines individuellen Verfahrens auf Erteilung einer Duldung berufen.²⁴⁶ Diese Duldung darf sich allerdings nicht auf eine vergleichbare humanitäre oder politische Lage berufen, die die Landesbehörde bereits zum Erlass einer Anordnung nach Abs. 1 veranlasst hat.²⁴⁷ Ein weiterer Anspruch auf Duldung besteht gem. § 60a Abs. 2 AufenthG aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen.²⁴⁸ Dieser Anspruch ist erfüllt, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.²⁴⁹ Die Duldung muss zwingend erteilt werden, wenn ein Duldungsgrund vorliegt, eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wird und eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt.²⁵⁰ Die rechtlichen Gründe die zu einem Abschiebungshindernis führen, sind in § 60 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 AufenthG

²⁴¹ Dietz: ausländer- und Asylrecht, Rn. 71.

²⁴² Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 1123.

²⁴³ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, Rn. 1123.

²⁴⁴ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 408, Rn. 1124.

²⁴⁵ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 408, Rn. 1124.

²⁴⁶ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1287, Rn. 15.

²⁴⁷ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 408, Rn. 1124.

²⁴⁸ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1288, Rn. 18.

²⁴⁹ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1288, Rn. 18.

²⁵⁰ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 408, Rn. 1127.

geregelt.²⁵¹ Dabei ist grundsätzlich zwischen inlandsbezogenen und zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen zu unterscheiden.²⁵² Die Unterscheidung ist vor allem relevant für die Zuständigkeit.²⁵³ Für die Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse ist die Ausländerbehörde, für die zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse ist dagegen das BAMF zuständig.²⁵⁴ Abweichend davon ist die Ausländerbehörde ebenfalls für die Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse zuständig, wenn vom Ausländer kein Asylantrag gestellt worden ist. Als inlandsbezogene Abschiebungshindernisse werden solche bezeichnet, die einer Vollstreckung der Ausreisepflicht entgegenstehen, weil anderenfalls ein geschütztes Rechtsgut im Bundesgebiet verletzt werden würde.²⁵⁵ Diese Einwände ergeben sich in der Praxis meist aus Art. 2 oder 6 GG oder Art. 8 EMRK.²⁵⁶ Als häufige Kategorien haben sich die Geltendmachung eines Rechts auf Wahrung des Ehe- und Familienlebens im Bundesgebiet mit einem dort zum Aufenthalt berechtigten Familienangehörigen, sowie die Geltendmachung krankheitsbedingter Gefahren herauskristallisiert.²⁵⁷ Des Weiteren können sich aus der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit rechtliche Hindernisse ergeben, die einen Vollzug der Abschiebung ausschließen.²⁵⁸ Ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung wegen rechtlicher Unmöglichkeit ist auch dann erfüllt, wenn bereits die Durchführung der Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einem Gesundheitsschaden führen oder einen bereits vorhandenen verfestigen würden.²⁵⁹ Demnach unterscheidet die Rechtsprechung zwei Fallgruppen: Zum einen scheidet eine Abschiebung aus, wenn ein Ausländer aufgrund einer Erkrankung transportunfähig ist und sich dadurch eine Gesundheits- oder Lebensgefahr für ihn ergeben würde, zum anderen wenn ein ernsthaftes Risiko dafür besteht, dass unmittelbar aufgrund der Abschiebung sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich

²⁵¹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 131, Rn. 71.

²⁵² Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 408, Rn. 1127.

²⁵³ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 408, Rn. 1127.

²⁵⁴ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 408, Rn. 1127.

²⁵⁵ Huber/Göbel-Zimmermann: Ausländer- und Asylrecht, S. 443, Rn. 1223; Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 128, Rn. 64.

²⁵⁶ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 409, Rn. 1129.

²⁵⁷ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 409, Rn. 1128-1130.

²⁵⁸ Huber/Göbel-Zimmermann: Ausländer- und Asylrecht, S. 442, Rn. 1220.

²⁵⁹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 128, Rn. 64.

verschlechtern würde.²⁶⁰ Wichtig zu erwähnen ist außerdem, dass nachteilige psychische oder physische Auswirkungen des Ausländers aufgrund der Abschiebung keine Abschiebungshindernisse ergeben.²⁶¹ Abschließend zu den zuvor genannten Abschiebungshindernissen gewährt § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG zeitweise einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist.²⁶² Diese tatsächlichen Gründe liegen entsprechend der Norm nur dann vor, wenn aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann.²⁶³ Die tatsächliche Unmöglichkeit einer Abschiebung ist meist nur dann gegeben, wenn ein Abschiebungsversuch bereits gescheitert ist, die Person erkrankt bzw. nicht reisefähig ist oder aufgrund mangelnder Aufnahmebereitschaft des Zielstaats scheitert.²⁶⁴ Rechtliche Abschiebungshindernisse sind dagegen in § 60 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 AufenthG geregelt.²⁶⁵ Ein Anspruch auf Duldung wird von der Rechtsprechung auch dann bejaht, wenn eine freiwillige Ausreise des Ausländers möglich ist, eine Abschiebung aber nicht durchgeführt werden kann.²⁶⁶ Abgrenzend dazu begründen das Fehlen eines Reisepasses oder Ausweispapiers noch keinen Duldungsanspruch wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung.²⁶⁷ Neben der Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG kann betroffenen Personen bei Vorliegen der konkreten Voraussetzungen u.a. auch eine Duldung nach § 60b AufenthG²⁶⁸ oder eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erteilt werden.²⁶⁹

²⁶⁰ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 412, Rn. 1137.

²⁶¹ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 412, Rn. 1137.

²⁶² Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 130, Rn. 68.

²⁶³ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 408, Rn. 1127.

²⁶⁴ Huber/Göbel-Zimmermann: Ausländer- und Asylrecht, S. 442, Rn. 1221.

²⁶⁵ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 408, Rn. 1128; Vgl. Maaßen: Ausländerrecht, S. 24.

²⁶⁶ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 414, Rn. 1143; Vgl. Will: Ausländer ohne Aufenthaltsrecht, S. 56, Rn. 157-158.

²⁶⁷ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 414, Rn. 1143.

²⁶⁸ Für Personen mit ungeklärter Identität.

²⁶⁹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, S. 132, Rn. 72-74; Vgl. Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 39.

II. Abschiebung nach § 58 AufenthG

Die Abschiebung nach § 58 AufenthG beschreibt die gesetzliche Ausreisepflicht eines Ausländers und wird durch Entfernung aus dem Bundesgebiet vollstreckt.²⁷⁰ Gem. § 58 Abs. 1 AufenthG muss eine Abschiebung dann erfolgen, wenn der betroffene Ausländer nach Abs. 2 vollziehbar ausreisepflichtig, die Ausreisefrist abgelaufen oder eine Ausreisefrist nicht gewährt worden ist und nach Abs. 3 die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.²⁷¹ Die Abschiebung stellt einen Realakt dar und ist eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung in der Form der Ausübung des unmittelbaren Zwangs.²⁷² Im Voraus an die Abschiebung muss eine Abschiebungsandrohung gem. § 59 AufenthG erfolgen, mit der die Abschiebung unter Bestimmung einer Frist zwischen sieben und dreißig Tagen angedroht wird.²⁷³ Der Sinn hinter einer Abschiebungsandrohung ist, dass dem Ausländer zunächst die Möglichkeit gegeben wird, seine persönlichen Angelegenheiten zu ordnen, freiwillig seiner Pflicht zum Verlassen des Bundesgebietes nachzukommen, sowie gegen die Entscheidung vorzugehen und Rechtsbehelfe einzulegen.²⁷⁴ Die Androhung stellt eine Rückkehrentscheidung des Art. 3 Nr. 4 der Rückführungsrichtlinie 2008/115 dar.²⁷⁵ In besonderen Fällen, vor allem bei Abschiebungen von terroristischen Gefährdern erfolgt eine Abschiebung nach § 58a AufenthG.²⁷⁶ Bei dieser Abschiebung wird auf eine Abschiebungsandrohung und weitere Voraussetzungen, die bei der regulären Abschiebung nach § 58 AufenthG zwingend notwendig sind, verzichtet.²⁷⁷ Wichtig ist, dass die Abschiebung ebenso wie die Ausweisung mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Bundesrepublik Deutschland

²⁷⁰ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1190, Rn. 2; Dietz: Ausländer- und Asylrecht, Rn. 45.

²⁷¹ Marx: Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 343.

²⁷² Dietz: Ausländer- und Asylrecht, Rn. 46; Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 345, Rn. 925.

²⁷³ Marx: Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 344; Vgl. Meyer/Ritgen/Schäfer: Handbuch Flüchtlingsrecht und Integration, S. 300, 2.8.2.1.3.

²⁷⁴ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 352, Rn. 945; Marx: Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 345.

²⁷⁵ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1190, Rn. 2.

²⁷⁶ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1200, Rn. 3.

²⁷⁷ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1190, Rn. 3.

verbunden wird.²⁷⁸ Für das Einreise- und Aufenthaltsverbot, insbesondere dessen Fristen und den Zeitraum gelten die Grundsätze des § 11 AufenthG.²⁷⁹ Die Ausweisung bzw. die Abschiebung führt nicht nur zu einer Einreisesperre innerhalb Deutschlands, sondern bewirkt diese für das gesamte Gebiet der Schengen-Staaten und führt zudem zu einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem.²⁸⁰ Ergänzend zu den zuvor beschriebenen Abschiebungsvoraussetzungen dürfen auch keine Abschiebeverbote oder -hindernisse gem. § 60 AufenthG vorliegen.²⁸¹ Demnach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn ein solches Verbot oder Hindernis besteht.²⁸² Die Abschiebungshindernisse, die den Vollzug einer Abschiebung im Inland hindern sind von den Abschiebeverböten nach § 60 AufenthG zu unterscheiden.²⁸³ Die Abschiebeverböte beziehen sich auf die Gefahren, die einem Ausländer im Falle der Rückföhrung in seinen Heimatstaat oder einen sonstigen Staat, in denen der Ausländer zurückgeschoben werden kann, bestehen.²⁸⁴ Man spricht dabei von zielstaatsbezogenen Abschiebeverböten, über die grundsätzlich das Bundesamt zu entscheiden hat.²⁸⁵ Die Abschiebehindernisse gem. § 60a AufenthG betreffen abgrenzend dazu die im Bundesgebiet tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, wie beispielsweise fehlende Dokumente, Krankheit oder familiäre Beziehungen, die dem Vollzug einer Abschiebung entgegenstehen.²⁸⁶

Ein Abschiebeverbot liegt gem. § 60 Abs. 1 AufenthG dagegen bei Verfolgung aus Gründen der Genfer Flüchtlingskonvention und Gefahr eines ernsthaften Schadens vor, gemäß des internationalen Schutzes im Sinne der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU. Weitere sonstige Abschiebeverböte sind in § 60 Abs. 3 bis 5 AufenthG, sowie Abschiebeverböte aufgrund einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in § 60 Abs. 7 AufenthG geregelt.²⁸⁷ Die abschließende

²⁷⁸ Dollinger in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1192, Rn. 11.

²⁷⁹ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 346, Rn. 927.

²⁸⁰ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 346, Rn. 927.

²⁸¹ Dietz: Ausländer- und Asylrecht, Rn. 47; Vgl. Maaßen: Ausländerrecht, S. 26.

²⁸² Dietz: Ausländer- und Asylrecht, Rn. 47; Vgl. Maaßen: Ausländerrecht, S. 26.

²⁸³ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 408, Rn. 1127.

²⁸⁴ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 408, Rn. 1127.

²⁸⁵ Vgl. Huber/Göbel-Zimmermann. Ausländer- und Asylrecht, S. 440, Rn. 1213.

²⁸⁶ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 357, Rn. 959; Maaßen: Ausländerrecht, S. 26.

²⁸⁷ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 360-361, Rn. 967-971.

Abschiebungsvoraussetzung gibt vor, dass eine nach § 50 Abs. 2 oder § 59 Abs. 1 AufenthG gesetzte oder verlängerte Ausreisefrist abgelaufen ist und eine Ausreise des Ausländers innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht erfolgt ist oder ausnahmsweise eine Ausreisefrist nicht gewährt zu werden brauchte.²⁸⁸ Wenn der Ausländer innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht freiwillig ausreist, berührt dies nicht die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung.²⁸⁹ Die Gründe für die Nichtausreise sind dabei irrelevant. Vielmehr ist der Fristablauf Voraussetzung für die Vollziehbarkeit der Abschiebung.²⁹⁰ Die Abschiebungsandrohung und Ausreisefrist kann nur dann entfallen, wenn die Abschiebungsandrohung aufgrund eines zwischenzeitlich gewährten Aufenthaltsrechts gegenstandslos wird und somit die Ausreisepflicht entfällt.²⁹¹ Dazu ist allerdings im Voraus die förmliche Stellung eines Asylantrags und die anschließende Gewährung einer Aufenthaltsgestattung notwendig.²⁹² Die Stellung eines Folgeantrags, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, beseitigt die Wirkungen der Abschiebungsandrohung und Fristsetzung nicht.²⁹³

Sobald alle Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, muss gem. dem Wortlaut des § 58 AufenthG zwingend eine Abschiebung erfolgen.²⁹⁴ Es handelt sich dabei um eine Mussvorschrift und lässt der Behörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, sondern eröffnet diesen lediglich im Hinblick auf den genauen Zeitpunkt und die Modalitäten der Abschiebung.²⁹⁵ Die einzige Ausnahme bildet § 60a AufenthG, mit der eine Duldung zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung ausgestellt werden kann.²⁹⁶

Beim Vollzug der Abschiebung wird der Ausländer durch Polizeibeamte an die Grenze gebracht und den zuständigen Grenzbehörden übergeben.²⁹⁷ Grundsätzlich ist die Bundespolizei für Zurückweisungen, Zurückschiebungen und

²⁸⁸ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 347, Rn. 928; Vgl. Maaßen: Ausländerrecht, S. 26.

²⁸⁹ Vgl. Huber/Göbel-Zimmermann: Ausländer- und Asylrecht, S. 440, Rn. 1215-1216.

²⁹⁰ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 365, Rn. 979.

²⁹¹ OVG NRW v. 1.7.2009 – 18 B 882/09; OVG Nds. V. 7.3.2008 – 2 ME 133/08.

²⁹² Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 365, Rn. 980.

²⁹³ Zum Vollzug der Abschiebung vgl. § 71 Abs. 5 AsylVfG.

²⁹⁴ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1191, Rn. 7.

²⁹⁵ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 365, Rn. 981.

²⁹⁶ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 365, Rn. 981.

²⁹⁷ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1190, Rn. 2.

Abschiebungen an der Grenze gem. § 71 Abs. 3 Nr. 1a und 1b AufenthG zuständig.²⁹⁸ Durch § 71 Abs. 5 AufenthG wird aber auch der Landespolizei eine Zuständigkeit für die Durchführung der Abschiebung, sowie der Festnahme und Beantragung der Haft zur Vorbereitung und Sicherung der Abschiebung zugewiesen.²⁹⁹ Die Entscheidung über die Abschiebung haben aber stets die Ausländerbehörden vorab zu treffen.³⁰⁰ Die durch die Überstellung beauftragten Grenzbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit lediglich für die Entscheidung über die Art und Weise der erforderlichen Durchführungshandlungen zuständig.³⁰¹ Da es sich beim Vollzug der Abschiebung um eine Maßnahme des unmittelbaren Zwangs handelt, sind die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zu beachten.³⁰² Nach dem erfolgten Fristablauf durch die Abschiebungsandrohung darf die Abschiebung durch die zuständige Behörde nicht angekündigt werden.³⁰³ Sobald die Abschiebung erfolgt ist, hat die Grenzbehörde der Ausländerbehörde die Übernahme des Ausländers und seiner Papiere zu bestätigen und teilt diesen den Zeitpunkt der Überstellung mit.³⁰⁴

Wie bei allen anderen Verwaltungsakten wird dem Ausländer auch hier die Möglichkeit gegeben, sich gegen die Entscheidung der Behörde zur Wehr zu setzen.³⁰⁵ Im ersten Schritt kann er gegen die Abschiebungsandrohung als selbstständig anfechtbaren Verwaltungsakt mit Widerspruch gem. §§ 68 ff. VwGO und der Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO vorgehen.³⁰⁶ Rechtsschutz kann für die Abschiebungsandrohung ebenso wie für die Abschiebung in Anspruch genommen werden.³⁰⁷ Da die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen Vollstreckungsmaßnahmen meist ausgeschlossen ist, ist zusätzlich nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht erforderlich.³⁰⁸ Wird in Folge dessen dem Antrag auf

²⁹⁸ Dollinger in Bergmann/Dienelt: Kommentar zum Ausländerrecht, S.1185, 58.0.3.

²⁹⁹ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1190, Rn. 2.

³⁰⁰ Bauer/Dollinger in Bergmann/Dollinger: Kommentar zum Ausländerrecht, S. 1190, Rn. 3.

³⁰¹ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 366, Rn. 982.

³⁰² Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 366, Rn.983.

³⁰³ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 366, Rn. 984.

³⁰⁴ S. zum Verfahren Ziff. 58.0.3. AVwV-AufenthG.

³⁰⁵ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 366, Rn. 985; Vgl. Maaßen: Ausländerrecht, S. 39.

³⁰⁶ Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, S. 366, Rn. 985.

³⁰⁷ Bauer/Dollinger, in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 59 AufenthG, Rn. 58.

³⁰⁸ Vgl. § 80 Abs. 2 S. 2 VwGO i.V.m. § 12 LVwVollstrG BW.

Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben, so wirkt diese Entscheidung auf den Zeitpunkt des Erlasses der Abschiebungsandrohung zurück mit der Folge, dass diese (vorläufig) nicht vollziehbar ist.³⁰⁹ Daneben besteht die Möglichkeit, die Ausreisefrist einer gesonderten gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen, ohne gleichzeitig auch die Abschiebungsandrohung anzufechten.³¹⁰ Dabei kann das Verfahren auf Einwendungen gegen die Ausreisefrist beschränkt werden, wenn um die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung selbst nicht (mehr) gestritten wird.³¹¹

H. Das Aufnahmeverfahren im Sinne der Massenzustrom-Richtlinie

Das Aufnahmeverfahren im Sinne der Massenzustrom-Richtlinie unterscheidet sich grundlegend vom asylrechtlichen Schutz, der bis zu einer Änderung der Verhältnisse im Heimatland unbefristet gewährt wird.³¹² Als Grundlage dieses weitgehenden und unbürokratischen Schutzes war zunächst, wie bereits zu Beginn beschrieben, ein Beschluss des Rates der EU erforderlich, in dem ein sog. Massenzustrom festgestellt und begünstigter Personenkreis präzise beschrieben wird.³¹³ Der Beschluss wurde erstmalig und einstimmig am 04.03.2022 in Bezug auf die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beschlossen.³¹⁴ Bei diesem Aufnahmeverfahren möchte man bekannte Fehler aus der Flüchtlingskrise 2015 nicht wiederholen und zeitgleich den einzelnen begünstigten Personengruppen schnelle und unbürokratische Hilfe ermöglichen.³¹⁵ Die Geflohenen werden anders wie im Asylrecht nicht als „Flüchtlinge“, sondern als „Vertriebene“ bezeichnet.³¹⁶ Vor allem das Problem der fehlenden Reisedokumente durch Geflüchtete Personen soll in diesem Verfahren vermieden werden, wobei es für die ukrainischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen von Interesse sein sollte, ihre Identität durch Dokumente nachzuweisen, damit sie in den Genuss der visumfreien

³⁰⁹ Bauer, in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 59 AufenthG, Rn. 60.

³¹⁰ Bauer/Dollinger, in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 59 AufenthG, Rn. 59.

³¹¹ Bauer/Dollinger, in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 59 AufenthG, Rn. 59.

³¹² Dörig, jM 2022, Rn. 249.

³¹³ Dietz, NVwZ 2022, Rn. 509; Dörig, jM 2022, Rn. 249.

³¹⁴ Dörig, jM 2022, Rn. 249.

³¹⁵ Dietz, NVwZ 2022, Rn. 505.

³¹⁶ Dörig, jM 2022, Rn. 249.

Einreise und des humanitären Aufnahmeverfahrens kommen.³¹⁷ Zudem ist ein Anerkennungsverfahren wie im Asylrecht nicht erforderlich. Die Vertriebenen genießen automatisch Schutz, wenn sie die Grenze zu einem EU-Mitgliedsstaat überschreiten und sich bei einer zuständigen Stelle, wie beispielsweise der Ausländerbehörde melden.³¹⁸ Gem. Art 6 VO EU Nr. 2016/399 können ukrainische Staatsangehörige mit einem biometrischen Reisepass in die europäische Union für einen Zeitraum von 90 Tagen visumfrei einreisen, sich aufhalten und sind somit seit 2017 von der Visumpflicht befreit.³¹⁹ Die Schutzsuchenden haben zudem die freie Wahl über den Mitgliedsstaat, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen und somit den Ratsbeschluss aktivieren möchten.³²⁰ Die europäische Union hat im Rahmen des nationalen Aufnahmeverfahrens auf ein internes Verteilungssystem aufgrund unterschiedlicher Attraktivität der Mitgliedsstaaten untereinander im Hinblick auf Bildung, Integration und Erwerbstätigkeit verzichtet.³²¹ Deutschland und die anderen Mitgliedsstaaten müssen somit mit den Folgen einer entgegen Art. 11, Art. 24 ff. RL 2001/55/EG nicht verbindlichen innergemeinschaftlichen Solidarität leben.³²² Durch die freie Wahl des Aufenthaltsstaats durch die Ukrainer werden die zuständigen Behörden erheblich entlastet, denn sie sind nicht nur von der Prüfung der Zuständigkeit befreit, sondern müssen zusätzlich keine aufwändigen Verfahren zur Wiederaufnahme oder Rücküberstellung durchführen.³²³ Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 7 ff. VO (EU) 604/2013 und gem. Art. 3 Abs. 1 S. 2 VO (EU) 604/2013 werden Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedsstaat geprüft.³²⁴ Nach Antragstellung in einem ausgewählten Mitgliedsstaat ist eine Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedsstaat nicht vorgesehen, kann allerdings im Rahmen eines förmlichen Verfahren nach Art. 18 Abs. 1 Buchs., Art. 21 f, und Art. 29 VO (EU) 604/2013 erfolgen.³²⁵

³¹⁷ Dietz, NVwz 2022, Rn. 508.

³¹⁸ Vgl. Dörig, jM 2022, Rn. 249.

³¹⁹ Vgl. Löhr, NDV 06/2022, S. 309; vgl. rückwirkende Erweiterung durch § 2 UkraineAufenthÜV.

³²⁰ Dietz, NVwz 2022, Rn. 508.

³²¹ Dietz, NVwz 2022, Rn. 509.

³²² Dietz, NVwz 2022, Rn. 509, vgl. Erwägungsgrund 15 des Beschlusses des Rates v. 4.3.2022.

³²³ Janda, ZAR 2023, Rn. 10.

³²⁴ Janda, ZAR 2023, Rn. 10.

³²⁵ Janda, ZAR 2023, Rn. 10.

I. Der Beginn der Ukraine Krise

Die Ukraine und ihre Entwicklung erzeugte bereits in der Vergangenheit internationale Besorgnis, vor allem durch die russisch-westlichen Beziehungen.³²⁶ Bereits 2014 begann der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine mit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch die russische Föderation.³²⁷ Seit dem 24.02.2022 führt Russland nun einen offenen Angriffskrieg auf das gesamte ukrainische Territorium.³²⁸ Der Durchführungsbeschluss des europäischen Rates ist im Zusammenhang mit den Ereignissen und der Vertreibungssituation im Februar 2022 ergangen.³²⁹ Frühere Vertreibungssituationen, wie etwa im Zusammenhang mit der Annexion der Krim 2014 sind dabei nicht erfasst.³³⁰ Durch die operativen Leitlinien der EU-Kommission wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, Personen einzubeziehen, die „nicht lange“ vor dem Stichtag aus der Ukraine geflohen sind.³³¹ Nach Auslegung des BMI ist ein Zeitraum von bis zu 90 Tagen zu erfassen.³³²

1. Angriffskrieg von Russland

Der Begriff „Angriffshandlung“ im Sinne von Art. 29 der UN-Charte steht dem Begriff des „Angriffskrieges“ sehr nahe.³³³ Die Angriffshandlung bildet die schwerwiegendste Form der Verletzung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit.³³⁴ Sie steht als „Bruch des Friedens“ und der „Bedrohung des Friedens“ als eine der drei Gefahrenlagen, die ein Eingreifen des UN-Sicherheitsrates zur Wahrung oder Wiederherstellung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit ermöglichen.³³⁵ Die Angriffshandlung zeichnet sich insbesondere durch den erheblichen Einsatz physischer Gewalt und den klaren Verstoß gegen das Völkerrecht aus.³³⁶ Der maßgebliche Teil der Literatur und Rechtsprechung ist sich

³²⁶ Zitiert in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg.

³²⁷ Zitiert in: Bundeszentrale für politische Bildung.

³²⁸ Zitiert in: Bundeszentrale für politische Bildung.

³²⁹ Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, Rn. 114.

³³⁰ Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, Rn. 114.

³³¹ Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, Rn. 114.

³³² Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, Rn. 114; BMI-Schreiben v. 14.04.2022, 10.

³³³ Dürig/Herzog/Scholz: Herdegen im Grundgesetz-Kommentar, GG Art. 26, Rn. 21-37.

³³⁴ Dürig/Herzog/Scholz: Herdegen im Grundgesetz-Kommentar, GG Art. 26, Rn. 21-37.

³³⁵ Dürig/Herzog/Scholz: Herdegen im Grundgesetz-Kommentar, GG Art. 26, Rn. 21-37.

³³⁶ Dürig/Herzog/Scholz: Herdegen im Grundgesetz-Kommentar, GG Art. 26, Rn. 21-37.

darüber einig, dass Russland den Tatbestand des Aggressionsverbrechens nach § 13 VStGB erfüllt.³³⁷ Es handelt sich demnach bei der am 24.02.2022 begonnen und bis heute andauernden Invasion um einen Angriffskrieg, der nach Art, Schwere und Umfang eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt.³³⁸

2. Die Politik im Zugzwang

Im konkreten Fall der Ukraine besteht kein Zweifel, dass der russisch-ukrainische Krieg einen internationalen Konflikt nach allgemeiner Völkerrechtsdefinition darstellt, da mit der russischen Föderation und der ukrainischen Republik zwei Territorialhoheiten über das ukrainische Staatsgebiet kämpfen.³³⁹ Der Angriffskrieg von Russland auf die Ukraine hat mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf das Völkerrecht und das internationale Privatrecht der europäischen und außereuropäischen Länder.³⁴⁰ Der militärische Überfall durch Russland zeigt eine schwerwiegende Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots, das seit 1945 in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta (UNCh) schriftlich fixiert ist.³⁴¹ Bereits am 04.03.2022 wurde der bewaffnete Angriff Russlands durch den UN-Menschenrechtsrat als eindeutigen Verstoß gegen das Völkerrecht qualifiziert und eine internationale Untersuchungskommission eingesetzt.³⁴² Seit Kriegsbeginn zeigt die wachsende humanitäre Notlage in der Ukraine, dass die Aggression allein auf Russland zurückführen lässt.³⁴³ Bereits in der elften Notstandssitzung der Generalversammlung wurde mit einer überwältigenden Mehrheit von 141 Mitgliedern die völkerrechtswidrige Aggression durch Russland festgestellt und den unverzüglichen Abzug der russischen Truppen aus der Ukraine gefordert.³⁴⁴ Weitere Maßnahmen sind auf der UN-Ebene nicht gegen Russland beschlossen

³³⁷ Wehner, NJW-Spezial 2023, Rn. 184; Vgl. VG Köln BeckRS2022, 9758; OVG Magdeburg NVwZ-RR2022, 715.

³³⁸ Wehner, NJW-Spezial 2023, Rn. 184.

³³⁹ Dietz, NVwZ 2022, Rn. 507, vgl. Art. 1 des Beschlusses v. 4.3.2022.

³⁴⁰ Jayme/Krist, IPRax 2022, Rn. 537; Vgl. Deuber/Sander: Die europäische Union im Krisenmodus, S. 170.

³⁴¹ Schmahl, NJW 2022, Rn. 969 f.

³⁴² Schmahl, NJW 2022, Rn. 969 f.

³⁴³ Wehner, NJW-Spezial 2023, Rn 184.

³⁴⁴ Schmahl, NJW 2022, Rn. 969 f.

worden.³⁴⁵ Anders dagegen ist die Reaktion des Europarats, der bereits am 25.02.2022 durch das Ministerkomitee gem. Art. 8 S. 1 der Europaratssatzung (ERS) die Vertretungsrechte der russischen Föderation mit sofortiger Wirkung ausgesetzt hat.³⁴⁶ Dabei hat sich das Komitee vor allem auf schwerwiegende Verstöße gegen die Verpflichtungen des Art. 3 ERS berufen.³⁴⁷ Zum ersten Mal in der Geschichte des Europarats wurde zudem ein Verfahrensweg nach Art. 8 ERS zum Ausschluss aus dem Europarat formell gegen Russland eingeleitet, obwohl dieses Verfahren bereits in der Vergangenheit aus mehreren Gründen hätte ausgelöst werden sollen.³⁴⁸ Die aktuelle Reaktion des Europarats ist bemerkenswert und zeigt, dass es die Mehrheit der europäischen Regierungen nicht mehr für vertretbar hält, dass Russland ein stimmberechtigtes Mitglied des Europarats bleibt.³⁴⁹ Auch das EGMR hat am 01.03.2022 gegen Russland eine einstweilige Anordnung erlassen und fordert die russische Regierung dazu auf, militärische Angriffe auf Zivilisten und zivile Objekte zu unterlassen.³⁵⁰ Deutlich stärker sollte Russland allerdings die beschlossenen Wirtschafts- und Finanzsanktionen der EU, die ihre Rechtsgrundlage in Art. 215 AEUV finden, treffen.³⁵¹ Die sogenannten smarten Sanktionen sollen das politische und militärische Kalkül der russischen Führung verändern.³⁵²

II. Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Mit dem Durchführungsbeschluss sind die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten für Geflüchtete erweitert worden.³⁵³ Nach § 7 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis ein befristeter Aufenthaltstitel, der nach § 24 Abs. 1 AufenthG

³⁴⁵ Schmahl, NJW 2022, Rn. 969 f.

³⁴⁶ Schmahl, NJW 2022, Rn. 971 f.; Vgl: CM/Del/Dec (2022)1426ter/2.3, 25.2.2022.

³⁴⁷ Schmahl, NJW 2022, Rn. 971.

³⁴⁸ Schmahl, NJW 2022, Rn. 971.; Vgl. Das griechische Obristen-Regime ist 1969 durch seinen Austritt dem Verfahren nach Art. 8 ESR zugekommen, vgl. Schmahl/Breuer/Klein The Council of Europe, 2017, Rn. 3.59.

³⁴⁹ Schmahl, NJW 2022, Rn. 972.

³⁵⁰ Schmahl, NJW 2022, Rn. 972.

³⁵¹ Schmahl, NJW 2022, Rn. 972.; Vgl. zB VO (EU) 2022/334, ABl. 2022 L 57, 1; VO (EU) 2022/336, ABl. 2022 L 58, 1; VO (EU) 2022/345, ABl. 2022 L 63, 1; VO (EU) 2022/350, ABl. 2022 L 65, 1; Vgl. Deuber/Sander: Die europäische Union im Krisenmodus, S. 170.

³⁵² Schmahl, NJW 2022, Rn. 973.

³⁵³ Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, Rn. 113.

den Zweck hat, vorübergehenden Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren, um die Flüchtlinge vor schwerwiegenden Folgen des Krieges in der Ukraine zu bewahren.³⁵⁴ § 24 Abs. 1 AufenthG ist eine Folge der RL 2001/55/EG und setzt voraus, dass die unmittelbar vom Beschluss des Rates erfasste Personengruppe zunächst ihre Bereitschaft erklärt, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden.³⁵⁵ Insofern definiert Abs. 1 nicht selbst die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sondern enthält eine dynamische Verweisung auf die Regelungen der Richtlinie.³⁵⁶ Dazu muss sich die betroffene Person an eine deutsche Behörde gewandt und ein Aufnahmegesuch gestellt haben.³⁵⁷ Allen ukrainischen Vertriebenen ist unverzüglich eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG zu erteilen mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ und nach den Beschlüssen der Bund-Länder-Kommission vom 17.03.2022 müssen diese auch rasch und unkompliziert im Ausländerzentralregister registriert werden.³⁵⁸ Die Ausländerbehörden dürfen lediglich die ukrainische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung prüfen, außer es besteht eine Annahme einer Sicherheitsgefahr oder eines Kriegsverbrechens.³⁵⁹ Gem. § 81 Abs. 3 AufenthG gilt der Aufenthalt in der Zeit des Antrags auf Erteilung des Titels ebenfalls erlaubt und stellt eine sog. „Erlaubnisfiktion“ dar, für die eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden kann.³⁶⁰ Beim Aufnahmegesuch werden vor allem die wichtigen Personendaten, der letzte Aufenthaltsort und die mitgebrachten Personalpapiere erfasst und kontrolliert.³⁶¹ Wichtig zu erwähnen ist, dass die zuständigen Ausländerbehörden kein Ermessen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben, der Ausländer dagegen bei der Wahl des Zufluchtsstaates.³⁶² Die Ausländerbehörden haben im Ausländerzentralregister die gespeicherten Daten des Aufgenommenen zu speichern, zusätzlich hat das BAMF ein gesondertes Register über die Ausländer

³⁵⁴ Griep, SRa 2022, Rn. 99; Vgl. Gerlach ZfF 10/2022, S. 219.

³⁵⁵ Dörig, jM 2022, Rn. 249.

³⁵⁶ Dörig, jM 2022, Rn. 249.

³⁵⁷ Dietz, NVwz 2022, Rn. 509; Gerlach, ZfF 10/2022, S. 222.

³⁵⁸ Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, Rn. 111; Griep, SRa 2022, Rn. 99; Gerlach ZfF 10/2022, S.222.

³⁵⁹ Griep, SRa 2022, Rn. 99.

³⁶⁰ Janda, ZAR 2023, Rn. 11; von Steinau-Steinrück/Höltge, NJW-Spezial 2022, Rn. 242.

³⁶¹ Dietz, NVwz 2022, Rn. 509.

³⁶² Dörig, jM 2022, Rn. 249.

nach § 24 Abs. 1 AufenthG zu führen.³⁶³ Dies soll der Verteilung der aufgenommenen Ausländer im Bundesgebiet, der Wohnsitzverlegung aufgenommenener Ausländer in andere Mitgliedsstaaten, der Familienzusammenführung, der Förderung der freiwilligen Rückkehr, sowie dem Zweck der Aufenthaltsgewährung dienen.³⁶⁴

Personen die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten haben, werden gem. § 24 Abs. 3 S. 1 AufenthG auf die Länder verteilt.³⁶⁵ Die Bundesländer können gem. § 24 Abs. 3 S. 2 AufenthG Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und der Verteilung vereinbaren.³⁶⁶ Gemäß dem Beschluss des Rates folgen die Anforderungen bezüglich der Nachweise. Dementsprechend müssen die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine lebenden ukrainischen Staatsangehörigen ein Personaldokument, das ihre Identität klärt, ihre ukrainische Staatsangehörigkeit nachweist und entweder direkt oder in Verbindung mit weiteren Dokumenten, wie bspw. eines Steuerbescheids den Aufenthalt in der Ukraine vor dem Stichtag 24.02.2022 nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses nachweisen.³⁶⁷ Des Weiteren benötigen International Schutzberechtigte Drittstaatsangehörige oder Staatenlose gem. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses ebenfalls ein Dokument zur Identitätsklärung, sowie Familienangehörige nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c gemeinsam mit einem Nachweis über das jeweilige Verwandtschaftsverhältnis.³⁶⁸ Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich bis zum Stichtag erlaubt in der Ukraine aufgehalten haben, benötigen nach Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses einen Nachweis über eine gültige Niederlassungserlaubnis.³⁶⁹ Bei dieser Personengruppe ist allerdings nicht abschließend geregelt, auf welche Weise sie nachzuweisen haben, dass sie nicht unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihren Herkunftsstaat oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.³⁷⁰ Abschließend dazu benötigen nach Art. 2 Abs. 4 des Beschlusses des

³⁶³ Dietz, NVwz 2022, Rn. 509.

³⁶⁴ Dietz, NVwz 2022, Rn. 509, vgl. Hailbronner/Hailbronner § 24 Rn. 2 f.

³⁶⁵ Janda, ZAR 2023, Rn. 11.

³⁶⁶ Griep, SRa 2022, Rn. 99.

³⁶⁷ Dietz, NVwz 2022, Rn. 509, Vgl. RL 2001/55/EG.

³⁶⁸ Dietz, NVwz 2022, Rn. 509, Vgl. Gerlach, ZfF 10/2022, S. 220.

³⁶⁹ Dietz, NVwz 2022, Rn. 509, Vgl. RL 2001/55/EG.

³⁷⁰ Dietz, NVwz 2022, Rn. 509.

Rates sonstige Familienangehörige einen Nachweis über die verwandtschaftliche oder sonstige Beziehung, bei unverheirateten Paaren außer den Identitätsdokumenten zumindest eine auf denselben Wohnsitz bezogene Meldebestätigung.³⁷¹ Ist die Person von dem begünstigten Personenkreis betroffen und kann dies durch Nachweise belegen, so erhält sie nach § 24 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 2 Buchst. g und Art. 8 Abs. 1 S. 1 RL 2001/55/EG einen Aufenthaltstitel, der ihr den Aufenthalt im jeweiligen Gebiet gestattet.³⁷² Es handelt sich somit um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 AufenthG, der auf die Dauer des beschlossenen Schutzes nach Art. 4 und Art. 6 RL 2001/55/EG als befristeter Aufenthaltstitel beschränkt ist und in den Formen des § 78 AufenthG erteilt wird.³⁷³ Die vertriebenen Personen werden im Zuge der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 6 AufenthG i.V.m. Art. 9 RL 2001/55/EG über die mit dem gewährten vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten unterrichtet.³⁷⁴ Sie erhalten dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen sich im Bundesgebiet erlaubt aufhaltenden Ausländer.³⁷⁵ § 24 Abs. 3 AufenthG sieht vor, dass die Schutzberechtigten durch das BAMF gleichmäßig auf die Bundesländer nach einem zwischen den Ländern vereinbarten Schlüssel oder nach dem Königsteiner Schlüssel³⁷⁶ verteilt werden.³⁷⁷ Nach diesem Modell können beispielsweise nur ca. 5% aller Geflüchteten, die in Berlin ankommen, auch tatsächlich in Berlin bleiben.³⁷⁸ Seit dem 02.05.2022 erfolgt die Verteilung der ukrainischen Geflüchteten mithilfe der IT-Anwendung „FREE“³⁷⁹ automatisiert anhand des Königsteiner Schlüssels.³⁸⁰ Durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stelle wird eine Zuweisungsentscheidung gem. § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG erlassen, die Landesregierungen dazu ermächtigt nach § 24 Abs. 4 S. 2 die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln.³⁸¹

³⁷¹ Dietz, NVwz 2022, Rn. 509, Vgl. RL 2001/55/EG.

³⁷² Dietz, NVwz 2022, Rn. 510; Gerlach, ZfF 10/2022, S. 219.

³⁷³ Dietz, NVwz 2022, Rn. 510; Vgl. Gerlach, ZfF 10/2022, S. 219.

³⁷⁴ Dietz, NVwz 2022, Rn. 511.

³⁷⁵ Dietz, NVwz 2022, Rn. 511.

³⁷⁶ Vgl. Hailbronner § 24 Rn. 37ff., BeckOK Ausländerrecht/Kluth/Boley § 24 Rn. 12 f.

³⁷⁷ Dörig, jM 2022, Rn. 250; Gerlach, ZfF 10/2022, S. 221.

³⁷⁸ von Steinau-Steinrück/Höltge: Krieg in Europa, NJW-Spezial 2022, Rn. 242.

³⁷⁹ Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz.

³⁸⁰ Vgl. Gerlach, ZfF 10/2022, S.222.

³⁸¹ Griep, SRa 2022, Rn. 100; Gerlach, ZfF 10/2022, S. 221.

Unabhängig von den Bestimmungen des § 24 AufenthG ist besonders relevant, dass den Vertriebenen schnellstmöglich Hilfe dort ermöglicht wird, wo sie im Hinblick auf vorhandene Ressourcen, insbesondere dem Wohnraum, schnell und effektiv geleistet werden kann.³⁸² Neben dem Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz, kann den betroffenen Personen auch ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden, beispielsweise im Zuge einer Erwerbstätigkeit oder eines Studiums.³⁸³ Im Falle einer besonders qualifizierten Person mit akademischen Hintergrund, kann auch für Ukrainer bei Vorliegen der Bedingungen eine sog. „EU Blaue Karte“ beantragt werden.³⁸⁴ Sie haben zudem die Möglichkeit einen Asylantrag zu stellen, allerdings mit allen aus dem Asylverfahren verbundenen Vorgaben.³⁸⁵ Hinsichtlich der Dauer der Aufenthaltsgewährung verweist § 24 Abs. 1 AufenthG auf Art. 4 RL 2001/55/EG. Demnach ist der Aufenthaltstitel ab dem bundesweiten Stichtag „04.03.2022“ zunächst für die Dauer von einem Jahr zu erteilen.³⁸⁶ Durch das BMI wurde mit dem Erlass der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung³⁸⁷ beschlossen, dass die Aufenthaltserlaubnisse einheitlich für zwei Jahre bis 04.03.2024 erteilt werden und nach dessen Ablauf der Aufenthaltstitel automatisch Bestand hat bis 04.03.2025.³⁸⁸ Der Titel ist durch die speziellen Regelungen des § 24 Abs. 1 AufenthG zu befristen und verdrängt somit die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 AufenthG.³⁸⁹ Gem. Art. 6 RL 2001/55/EG endet der vorübergehende Schutz bei Erreichen der vorgesehenen Dauer bzw. spätestens der Höchstdauer von drei Jahren oder aufgrund eines Beschlusses des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ergeht, dass die Notlage nicht mehr andauert.³⁹⁰ Dabei ist allerdings nicht klar geregelt, wie diese Entscheidung umgesetzt wird.³⁹¹ Wenn die erteilte Aufenthaltserlaubnis nach Art. 4 und Art. 6 RL 2001/55/EG auf eine Höchstdauer befristet war und die Frist

³⁸² Griep, SRa 2022, Rn. 100.

³⁸³ Janda, ZAR 2023, Rn. 11.

³⁸⁴ Groß, BB 2022, Rn. 1717.

³⁸⁵ Janda, ZAR 2023, Rn. 11.

³⁸⁶ Kluth/Hornung/Koch: Handbuch Zuwanderungsrecht, Rn. 854, 855.

³⁸⁷ Am 05. Dezember 2023 in Kraft getreten.

³⁸⁸ U.a. zur Erleichterung der Ausländerbehörden.

³⁸⁹ Kluth/Hornung/Koch: Handbuch Zuwanderungsrecht, Rn. 854, 855.

³⁹⁰ Dietz, NVwz 2022, Rn. 511.

³⁹¹ Dietz, NVwz 2022, Rn. 511.

abgelaufen, so ist sie nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen.³⁹² Ein anderer Fall liegt vor, wenn die Höchstdauer der erteilten Aufenthaltserlaubnis noch nicht erreicht ist, sodass rechtlich betrachtet eine auflösende Bedingung oder ein nachträglicher Widerruf mit Wirkung für die Zukunft mögliche Varianten wären.³⁹³ Sollte die Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG unter den Eintritt der auflösenden Bedingung eines Beschlusses des Rates über ein Ende des Schutzes gestellt worden sein, so erlischt die Aufenthaltserlaubnis automatisch mit der Bekanntgabe eines solchen Beschlusses.³⁹⁴

Gem. § 24 Abs. 2 AufenthG ist eine Gewährung vorübergehenden Schutzes ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme berechtigt ist, dass der betreffende Ausländer ein Kriegsverbrechen oder eine schwere nichtpolitische Straftat begangen, den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat oder er als eine Gefahr für die Allgemeinheit anzusehen ist.³⁹⁵

III. Privilegien des § 24 AufenthG

Mit dem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG ergeht ein weiter sekundärrechtlicher Rahmen, der allerdings im Hinblick auf soziale Rechte mit dem nationalen Recht divergiert.³⁹⁶ Gem. Art 13 RL 2001/55/EG haben die Mitgliedsstaaten für eine angemessene Unterbringung Sorge zu tragen und gewähren Mittel für eine Unterkunft.³⁹⁷ Zudem haben die Mitgliedsstaaten Sozialleistungen und eine medizinische Versorgung zu gewähren, wenn die betroffenen Personen nicht selbst über ausreichende Mittel verfügen.³⁹⁸ Die Aufnahmerichtlinie deckt sich mit diesen Vorgaben nach Art. 17 Abs. 2 2013/33/EU insoweit, dass auch diese die Mitgliedsstaaten verpflichtet, den Schutzsuchenden ab Antrag auf internationalen

³⁹² Dietz, NVwz 2022, Rn. 511.

³⁹³ Dietz, NVwz 2022, Rn. 512.

³⁹⁴ Dietz, NVwz 2022, Rn. 512.

³⁹⁵ Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, Rn. 111; Dörig, jM 2022, Rn. 252.

³⁹⁶ Janda, ZAR 2023, Rn. 11.

³⁹⁷ Janda, ZAR 2023, Rn. 11; Vgl. Gerlach, ZfF 10/2022, S. 219.

³⁹⁸ Janda, ZAR 2023, Rn. 11.

Schutz materielle Leistungen zu gewähren, die Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten.³⁹⁹

1. Wohnsitzauflage

Wurde einem Schutzberechtigten ein Aufenthaltstitel in einem EU-Mitgliedsstaat erteilt, so kann dieser nach Art. 26 Abs. 1 bis 3 RL 2011/55/EG nur auf Antrag und im Zusammenwirken mit den Behörden seinen gewöhnlichen Aufenthalt ändern und in einen anderen Mitgliedsstaat verlegen.⁴⁰⁰ § 12 a Abs. 1 AufenthG ermöglicht den Behörden die Erteilung von Wohnsitzauflagen in dem Land, in dem der Aufenthaltstitel erteilt wurde.⁴⁰¹ Die Wohnsitzregelung entsteht kraft Gesetzes nach einer Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gem. § 24 Abs. 3 AufenthG auf ein Bundesland und einer Zuweisung gem. § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG in den kommunalen Bereich.⁴⁰² Die Vertriebenen haben nach § 24 Abs. 5 S. 1 AufenthG keinen Anspruch, sich in einem bestimmten Land oder einem bestimmten Ort aufzuhalten, sondern haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu wählen, dem sie nach § 24 Abs. 3 und 4 AufenthG zugewiesen worden sind.⁴⁰³ Gem. § 24 Abs. 4 S. 2 AufenthG erlischt die Zuweisungsentscheidung mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG.⁴⁰⁴ Die Wohnsitzverpflichtung hat gem. § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG somit nur so lange Bestand, wie auch die Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG Bestand haben würde.⁴⁰⁵ Schutzberechtigte Ukrainer haben zudem, auch nach Aufnahme in Deutschland, Freizügigkeit innerhalb der EU als anerkannte Flüchtlinge.⁴⁰⁶

³⁹⁹ Janda, ZAR 2023, Rn. 11; Löhr, NDV 6/2022, S. 311.

⁴⁰⁰ Welte, ZAR 2022, Rn. 360; Vgl. Gerlach, ZfF 10/2022, S. 225.

⁴⁰¹ Janda, ZAR 2023, Rn. 11; Löhr, NDV 6/2022, S. 311.

⁴⁰² Gerlach, ZfF 10/2022, Rn. 225; Griep, SRa 2022, Rn. 100; Gerlach ZfF 10/2022, S. 223.

⁴⁰³ Griep, SRa 2022, Rn. 99; Vgl. Löhr, NDV 06/2022, S. 311.

⁴⁰⁴ Gerlach, ZfF 10/2022, Rn. 225.

⁴⁰⁵ Gerlach, ZfF 10/2022, Rn. 225; Vgl. hierzu Nr. 1 des Erlasses M3-21000/33#22 des BMI v. 27.5.2022.

⁴⁰⁶ Dörig, jM 2022, Rn. 252; Vgl. Feil, ZAR 2018, Rn. 160.

2. Sozialleistungen

Gem. Art. 13 Abs. 2 S. 1 RL 2001/55/EG haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Personen die vorübergehenden Schutz genießen, die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, sofern sie nicht selbst über ausreichende Mittel verfügen.⁴⁰⁷ Seit dem 01.06.2022 und dem damit verbundenen Rechtskreiswechsel, können die Schutzberechtigten in Deutschland Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII in Anspruch nehmen.⁴⁰⁸ Sie sind somit anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten gleichgestellt worden.⁴⁰⁹ Zuvor konnten sie zunächst die auf niedrigerem Niveau angesiedelten Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Anspruch nehmen.⁴¹⁰ Der Rechtskreiswechsel hat unter anderem auch Auswirkungen auf andere Unterstützungsleistungen, wie bspw. dem Kindergeld, dem Zugang zu Krankenversicherungen oder dem BAföG.⁴¹¹ Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ist allerdings die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 AufenthG, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 und 5 AufenthG nach Stellung eines Antrags der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG.⁴¹²

3. Zugang zum Arbeitsmarkt

Durch die Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG wird den Personen der Grundstein für den Erhalt einer Arbeitserlaubnis und einer schnellen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht.⁴¹³ Zudem bestehen keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Arbeitgebers oder der Art der Tätigkeit.⁴¹⁴ Unabhängig von § 24 Abs. 5 AufenthG ist gem. Art. 12 der Richtlinie 2001/55/EG eine abhängige, sowie

⁴⁰⁷ Welte, ZAR 2022, Rn. 359; Vgl. Gerlach, ZfF 10/2022, S. 232-233.

⁴⁰⁸ Dörig, jM 2022, Rn. 251; Löhr, NDV 06/2022, S. 313.

⁴⁰⁹ Dörig, jM 2022, Rn. 251.

⁴¹⁰ Welte, ZAR 2022, Rn. 359; Gerlach, ZfF 10/2022, S. 232.

⁴¹¹ Klaus/Tonn, ZAR 2022, Rn. 227; Vgl. Gerlach, ZfF 10/2022, S. 233.

⁴¹² Welte, ZAR 2022, Rn. 359; Gerlach, ZfF 10/2022, S. 222.

⁴¹³ Groß, BB 2022, Rn. 1718; von Steinau-Steinrück/Höltge, NJW-Spezial 2022, Rn. 242.

⁴¹⁴ Groß, BB 2022, Rn. 1717.

eine selbstständige Beschäftigung zulässig.⁴¹⁵ Zudem ist dem Bund-Länder-Beschluss vom 17.03.2022 zu entnehmen, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG den ukrainischen Geflüchteten ermöglichen soll, unmittelbar eine Arbeit in Deutschland aufzunehmen.⁴¹⁶ Entsprechend eines Rundschreibens des BMI ist vorgegeben, dass die Ausländerbehörden in Anwendung von § 24 Abs. 6 S. 2 AufenthG i.V.m. § 31 BeschV die Erwerbstätigkeit bei einem Aufenthalt nach § 24 AufenthG ausdrücklich erlauben sollen.⁴¹⁷ Wenn bereits vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein konkretes Beschäftigungsangebot in Aussicht ist, kann dieses bei Vorlage das Verfahren und die Erteilung des Aufenthaltstitel beschleunigen.⁴¹⁸ Im Normalfall bedarf der Beschäftigungsaufnahme der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, um so durch eine sog. Vorrangprüfung nachteilige Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt zu verhindern.⁴¹⁹ Bei der Vorrangprüfung soll vor allem inländischen oder ihnen gleichgestellten Bewerbern zunächst ein Vorrang für den konkreten Arbeitsplatz im Land gegeben werden.⁴²⁰ Für ukrainische Geflüchtete, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG tragen, findet diese Vorrangprüfung und der gesamte Zustimmungsprozess allerdings nicht statt.⁴²¹ Unabhängig vom Krieg in der Ukraine wurde bereits in § 31 Beschäftigungsverordnung festgelegt, dass die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei einem Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen keiner Zustimmung durch der Bundesagentur für Arbeit bedarf.⁴²² Arbeitgeber haben zudem die Möglichkeit, ukrainisch Vertriebenen ein verbindliches Arbeitsverhältnis über § 3 S. 1 UkraineAufenthÜV anzubieten, damit sie so abweichend von § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG einen längerfristigen Aufenthaltstitel direkt in Deutschland beantragen können.⁴²³ Für einen solchen Aufenthaltstitel sind in der Regel bestimmte Qualifikationen und gegebenenfalls Anerkennungen von Hochschulabschlüssen oder Berufsausbildungen

⁴¹⁵ Löhr, NDV 6/2022, S. 311; Griep, SRa 2022, Rn. 99.

⁴¹⁶ Kluth, ZAR 2022, Rn. 135; Griep, SRa 2022, Rn. 99; Gerlach, ZfF 10/2022, S. 222.

⁴¹⁷ von Steinau-Steinrück/Höltge, NJW-Spezial 2022, 242; Griep, SRa 2022, Rn. 100.

⁴¹⁸ von Steinau-Steinrück/Höltge, NJW-Spezial 2022, Rn. 242.

⁴¹⁹ Groß, BB 2022, Rn. 1717.

⁴²⁰ Groß, BB 2022, Rn. 1717.

⁴²¹ Griep, SRa 2022, Rn. 100; Groß, BB 2022, Rn. 1717.

⁴²² Groß, BB 2022, Rn. 1717.

⁴²³ Groß, BB 2022, Rn. 1717; Vgl. Gerlach, ZfF 10/2022, S. 223.

notwendig.⁴²⁴ Arbeitgeber sind grundsätzlich verpflichtet, sich gem. § 4a Abs. 5 AufenthG den Aufenthaltstitel des Arbeitnehmers vor der Beschäftigungsaufnahme zeigen zu lassen und dessen Gültigkeit zu überprüfen.⁴²⁵ Bei einem vorübergehenden Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gibt es keinerlei Einschränkungen in der Ausübung, sodass der Arbeitgeber nicht auf solche Vermerke achten muss.⁴²⁶ Mit einem gültigen Aufenthaltstitel, der zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt, gelten dieselben Rechte und Pflichten wie bei allen anderen Arbeitnehmern.⁴²⁷ Sollte der gültige Aufenthaltstitel der Person noch nicht erteilt sein, so kann der Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag unter die aufschiebende Wirkung stellen, dass der Arbeitnehmer über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt.⁴²⁸ In der Regel verfügen die betroffenen Personen dann aber über eine Fiktionsbescheinigung, die ebenfalls die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zulässt.⁴²⁹

4. Selbstständige Arbeit

Nach § 24 Abs. 5 S. 1 AufenthG darf die Ausübung einer selbstständigen Arbeit nicht ausgeschlossen werden.⁴³⁰ Es wird allerdings in § 24 Abs. 5 S. 2 HS. 1 AufenthG davon ausgegangen, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG nicht grundsätzlich ohne weiteres eine abhängige oder unabhängige Beschäftigung erlaubt.⁴³¹ Unabhängig von § 24 Abs. 5 AufenthG erlaubt Art. 12 der RL 2001/55/EG jedoch die abhängige und selbstständige Tätigkeit.⁴³² Eine selbstständige Arbeit ist somit unter den gleichen Vorgaben und Voraussetzungen wie die einer abhängigen Arbeit erlaubt.⁴³³

⁴²⁴ Groß, BB 2022, Rn. 1717.

⁴²⁵ Groß, BB 2022, Rn. 1717; Vgl. Löhr, NDV 06/2022, S. 311.

⁴²⁶ Griep, SRa 2022, Rn. 99; Groß, BB 2022, Rn. 1717.

⁴²⁷ Groß, BB 2022, Rn. 1718; Vgl. Gerlach, ZfF 10/2022, S. 223.

⁴²⁸ Groß, BB 2022, Rn. 1718.

⁴²⁹ von Steinau-Steinrück/Höltge, NJW-Spezial 2022, Rn. 242.

⁴³⁰ Griep, SRa 2022, Rn. 99; Löhr, NDV 6/2022, S. 311.

⁴³¹ Griep, SRa 2022, Rn. 100; Vgl. Gerlach ZfF 10/2022, S. 223.

⁴³² Groß, BB 2022, Rn. 1717; Griep: SRa 2022, Rn. 100.

⁴³³ Löhr, NDV 6/2022, S. 311.

5. Asylantrag

Das Erfordernis eines Asylantrags wie bei einem Aufnahmeverfahren nach dem Asylgesetz fällt bei der Aufnahme ukrainischer Geflüchteter nach der RL 2001/55/EG weg.⁴³⁴ Die betroffenen Personen müssen bei Ankunft im Bundesgebiet lediglich ihre Bereitschaft erklären, aufgenommen zu werden und bei einer deutschen Behörde ein Aufnahmegesuch stellen.⁴³⁵ Den ukrainischen Vertriebenen ist nach erfolgtem Aufnahmegesuch automatisch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG zu erteilen, mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“.⁴³⁶ Nach dem Völkerrecht und Art. 17 RL 2001/55/EG steht es den ukrainischen Geflüchteten allerdings frei, ob sie Asyl im regulären Asylverfahren beantragen möchten.⁴³⁷

I. Vergleich und Analyse der vorgestellten Verfahren

Durch die Einführung der Massenzustrom-Richtlinie gibt es einige Unterschiede zwischen den Verfahren, die zu einer gesellschaftlichen Diskussion in Bezug auf eine Zwei-Klassen-Gesellschaft führte und einer daraus entstehenden Ungleichbehandlung und nicht hinnehmbaren rassistischen Diskriminierungen.⁴³⁸ Grundsätzlich sind Ungleichbehandlungen durch den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG geschützt, allerdings greift dieser nur ein, „wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt werden, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.“⁴³⁹ Vor allem der Bürgerkrieg 2011 in Syrien und die daraus resultierende ähnliche Flüchtlingswelle 2014/2015 führt zu Vergleichen und der Thematisierung von diskriminierenden Maßstäben.⁴⁴⁰ Die herrschende Meinung begründet dies aber vor allem mit den bereits im Voraus des Krieges vielfältigen

⁴³⁴ Löhr, NDV 6/2022, S. 312.

⁴³⁵ Dietz, NVwz 2022, Rn. 509; Gerlach, ZfF 10/2022, S. 222.

⁴³⁶ Klaus/Fausel/Tonn, UKuR 2022, Rn. 111; Griep: SRa 2022, Rn. 99.

⁴³⁷ Löhr, NDV 6/2022, S. 312.

⁴³⁸ Janda, ZAR 2023, Rn. 12; Löhr, NDV 6/2022, S. 315.

⁴³⁹ Janda, ZAR 2023, Rn. 13; Vgl. BVerfGE 55, 72 (88); 75, 108 (157); 82, 60, (86); 92, 365, (407).

⁴⁴⁰ Janda, ZAR 2023, Rn.13.

verwandtschaftlichen und beruflichen Bindungen zwischen der Ukraine und den Mitgliedsstaaten in der EU.⁴⁴¹ Zudem wurde nach dem russischen Angriff deutlich schneller eine Vielzahl von Menschen zur Flucht bewegt als 2014/2015, und es waren nahezu alle Mitgliedsstaaten von den Fluchtbewegungen betroffen.⁴⁴² Wie bereits im Verlauf dieser Arbeit dargestellt, müssen die aus der Ukraine geflüchteten Personen kein Asylverfahren durchlaufen und erhalten dadurch deutlich schneller und unbürokratischeren Schutz im Vergleich zu den Geflüchteten, die zunächst einen Asylantrag stellen und dann meist einige Monate bis Jahre auf die Entscheidung über ihr Verfahren bangen müssen. Doch nicht nur der aufenthaltsrechtliche Status, sondern auch die dadurch entstehenden zahlreichen Vorteile in Bezug auf Sozialleistungen bringen die Frage einer Ungleichbehandlung mit sich. Da die Geflüchteten eines Asylverfahrens bis zu einer Entscheidung des Asylantrags Inhaber einer Aufenthaltsgestattung sind, erhalten diese nur Leistungen nach dem Regelsatz des AsylbLG, wobei sich die gesundheitliche Versorgung lediglich auf eine Notversorgung bei akuten Schmerzen beschränkt.⁴⁴³ Die ukrainischen Geflüchteten erhalten dagegen von Anfang an, selbst mit einer Fiktionsbescheinigung Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII und sind damit selbst deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Durch diese Differenzierungen und vor allem durch die Unsicherheit über die Anerkennung und Aufenthaltsperspektiven der Geflüchteten werden deutliche Unverträglichkeiten zwischen den Leistungsempfängern provoziert.⁴⁴⁴

Um einen besseren Eindruck aus der Praxis zu erhalten, wurde auf Anfrage der Verfasserin sowohl die Abteilungsleiterin der Ausländerbehörde als auch die Integrationsbeauftragte der Stadt Vaihingen an der Enz zu deren Eindrücken und der Arbeit mit den beiden Verfahren befragt. Dabei wurden im Rahmen der Integration vor allem Probleme in der Unterbringung und die Vorbereitungszeit dieser laut. Vaihingen bekommt als kreisabhängige Stadt ihre zu erfüllende Quote vom Landratsamt genannt. Diese sagt aus, wie viele ukrainische Geflüchtete in einem Monat aufgenommen werden müssen. Durch die Flucht innerhalb der

⁴⁴¹ Janda, ZAR 2023, Rn. 12.

⁴⁴² Janda, ZAR 2023, Rn. 12.

⁴⁴³ Janda, ZAR 2023, Rn. 13.

⁴⁴⁴ Janda, ZAR 2023, Rn. 13; Vgl. BR-Prot. Vom 1.3.1996, S. 67.

europäischen Union kamen die geflüchteten Personen deutlich schneller und unvorhergesehener angereist als die herkömmlichen Geflüchteten, sodass schnellstmöglich die Unterbringungsmöglichkeiten erweitert werden mussten. Es folgten private Anmietungen von Gebäuden, aber auch die Umstrukturierung von bereits bewohnten Unterbringungen. Neue Anmietungen brachten teilweise einen höheren Komfort mit sich, der durch die ukrainischen Geflüchteten genutzt wurde und zu einem Unverständnis der anderen Geflüchteten führte. Im Verfahren der Massenzustrom-Richtlinie ist einiges am Anfang noch nicht so strukturiert abgelaufen, wie bei einem Asylverfahren nach dem Asylgesetz, was zu einem Mehraufwand innerhalb der Stadtverwaltung führte. So mussten diese zusätzlich zu ihrer eigentlichen Arbeit die Koordinierung von Impfungen, Verkehrs- bzw. Pendelmöglichkeiten oder auch die Anmeldungen für Kindergarten- oder Schulplätze organisieren. Aus Sicht der Ausländerbehörde kam es bei der Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten zu einem erhöhten Mehraufwand. Denn anders als die gewöhnlichen Geflüchteten, wurden diese häufig nicht in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung registriert, was dazu führte, dass diese durch die Ausländerbehörden nachgeholt werden musste. Es mussten dazu die Meldedaten der Personen in das Ausländerzentralregister und KM-Ausländer⁴⁴⁵ übernommen werden, die Personen mussten an PIK-Stationen durch Fingerabdrücke und biometrische Fotoaufnahmen erfasst werden, es folgten Sicherheitsabfragen, weitere Eintragungen und Passüberprüfungen, bis letztendlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden konnte. Normalerweise liegt die Zuständigkeit in einem Asylverfahren deutlich stärker beim BAMF, welches den Ausländerbehörden Anweisungen im weiteren Verfahren und der Bearbeitung erteilt. Dadurch dass die ukrainischen Geflüchteten keinen Asylantrag stellen müssen, bleibt die gesamte Bearbeitung während des Verfahrens an den Ausländerbehörden anhängig. Auf Nachfrage der Verfasserin wurde deutlich, dass die Ausländerbehörden, aber auch die Leistungsbehörden trotz dem vereinfachten Verfahren, seit dem Krieg in der Ukraine stark überlastet sind. Aus Sicht der Behörden stellt die Unterscheidung der Verfahren definitiv eine Ungleichbehandlung dar. Nicht nur die Verfahrensart als solche, die im Verlauf der

⁴⁴⁵ Kommunales Meldeportal für Ausländer

Arbeit ausführlich dargestellt wurde, sondern auch weitere Vorteile die ausschließlich für ukrainische Geflüchtete geschaffen wurden, wie beispielsweise die Nutzung von Onlineanträgen durch das Onlinezugangsgesetz oder auch der Germany4Ukraine-Lotse, sorgen teilweise für Unverständnis bei den Beteiligten. Dies führe dazu, dass schutzsuchende Personen nicht nur einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus haben, sondern auch dass deren Aufenthalt in Deutschland auf unterschiedlichen Lebenssituationen beruht.⁴⁴⁶ Im Vergleich zur Qualifikationsrichtlinie reduziert die Massenzustrom-Richtlinie soziale Rechte, die allerdings im Zusammenhang mit dem temporären Charakter der Schutzgewährung und der dadurch überaus schnellen Zuerkennung eines Rechts auf Aufenthalt einher gehen.⁴⁴⁷ Die Massenzustrom-Richtlinie wird durch den Gesetzgeber überobligatorisch umgesetzt, indem er die Leistungen an die von anerkannten Flüchtlingen anpasst. Wie in Art. 8 II RL 2001/55/EG durch den Wortlaut „zumindest“ hervorgeht, sind solche günstigeren Regelungen sekundärrechtlich zulässig.⁴⁴⁸ Nach herrschender Meinung liegt aber zweifelsohne eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Personen vor, die in den Anwendungsbereich des AsylbLG fallen.⁴⁴⁹ Im Vergleich zu den anerkannten Schutzberechtigten liegt allerdings aus juristischer Sicht keine Ungleichbehandlung vor, obwohl viele Betroffene dies so empfinden.⁴⁵⁰ Das auf den Einzelfall zu prüfende reguläre Asylverfahren bleibt trotz der Kritik unverzichtbar, nicht nur um die individuellen Verfolgungsschicksale zu identifizieren, sondern auch um bei einer möglichen Anerkennung als Flüchtling die stärkere, völkerrechtlich abgesicherte Rechtsposition nach der GFK zu erlangen.⁴⁵¹ Im Verlauf dieser Arbeit wurde deutlich, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des europäischen Rechts, der Rechtsprechung des EGMR und der daraus resultierenden Massenzustrom-Richtlinie auf viele Umsetzungen nur wenig Einfluss hat. Im Ergebnis wäre es auf langfristiger Perspektive durchaus sinnvoll, die allgemeinen Bedingungen von Asylsuchenden im Asylverfahren zu verbessern, damit die Kluft

⁴⁴⁶ Janda, ZAR 2023, Rn. 13.

⁴⁴⁷ Janda, ZAR 2023, Rn. 13; Vgl. Kluth, ZAR 2022, 223 f.

⁴⁴⁸ Janda, ZAR 2023, Rn. 13.

⁴⁴⁹ Janda, ZAR 2023, Rn. 13.

⁴⁵⁰ Löhr, NDV 6/2022, S. 315.

⁴⁵¹ Löhr, NDV 6/2022, S. 315.

zwischen den beiden Verfahren nicht mehr so stark auseinanderfällt.⁴⁵² Zusätzlich sollte das Privileg der Anerkennung vorübergehenden Schutzes in Zukunft nicht nur allein Ukrainern zugutekommen, sondern auch für andere Kriegsgeflüchtete aus unterschiedlichen Nationen ermöglicht werden.

J. Fazit

Mit der erstmaligen Anwendung der Massenzustrom-Richtlinie und der daraus ergehenden Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG wurde durch nationale und europäische Bestimmungen ein Mittel zur Verfügung gestellt, um Geflüchteten aus der Ukraine temporären Schutz zu gewähren und somit deren Arbeitsaufnahme in Deutschland schnell und einfach zu ermöglichen. Im Vergleich wurde deutlich, dass die Ukrainer einen Sonderstatus in den europäischen Mitgliedsstaaten und der Bundesrepublik Deutschland, nicht nur aufgrund der Freizügigkeit genießen. Der Sonderstatus wurde nach verschiedenen Auffassungen wohl auch aufgrund der gemeinsamen europäischen Geschichte und der ähnlichen Kultur im Hinblick auf die Ukraine aktiviert. Durch die Richtlinie wurden europaweit Mindestnormen festgelegt, die bei der Aufnahme in einem EU-Mitgliedsstaat mit gewissen Sonderrechten verbunden sind. Ziel der Richtlinie war es nicht nur den ukrainischen Geflüchteten ein vereinfachtes Verfahren zu ermöglichen, sondern vor allem auch den beteiligten Behörden. Nach Rücksprache mit den verschiedenen Behörden wurde aber deutlich, dass das vereinfachte Verfahren in vielen Punkten zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führte, insbesondere in der Ausländerbehörde oder innerhalb der Integrationsarbeit. Für das BAMF gab es dagegen eine starke Arbeitserleichterung, aufgrund der nicht bestehenden Asylanträge der ukrainischen Geflüchteten. Im Hinblick auf künftige Konflikte oder Kriege wäre es wünschenswert, wenn die zügige Entscheidung und Umsetzung der Richtlinie von den aktuellen Erfahrungen Rückenwind erhält und sie sich als ein bewährtes Instrument, nicht nur für ukrainische Geflüchtete etabliert. Denn so würde auch nachhaltig der Vorwurf bzw. die Tatsache einer Ungleichbehandlung aus dem Weg geräumt werden. Für die Ukraine und die europäischen Mitgliedsstaaten bleibt zu

⁴⁵² Löhrr, NDV 6/2022, S. 315.

hoffen, dass es in naher Zukunft ein Ende des Krieges gibt, sodass zwischen Russland und der Ukraine wieder Frieden herrscht und gegenseitige Achtung herbeigeführt wird.

Literaturverzeichnis

- Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus: Ausländerrecht, 14. Auflage, München: C.H. Beck, 2022.
- Deuber, Gunter/Sander, Gerald: Die Europäische Union im Krisenmodus, Band 4, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2023.
- Dietz, Andreas: Ausländer- und Asylrecht, 5. Auflage 2023, Nomos Verlag, Baden Baden 2023.
- Dietz, Andreas: Kriegsvertriebene aus der Ukraine, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2022. 505.
- Dörig, Harald: Schutz für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, Juris – Die Monatszeitschrift (jM) 2022, 249-252.
- Dollinger, Franz/Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus: Ausländerrecht, § 60 AufenthG Verbot der Abschiebung, 14. Auflage, 2022.
- Feil, Leonard: Der „Massenzustrom“ von Flüchtlingen aus völkerrechtlicher Perspektive, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2018, 155-160.
- Gerlach, Stefan: Zeitenwende: Folgen eines Krieges in Europa – Aufenthalts-, aufnahme- und leistungsrechtliche Einordnung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine – Teil 1, Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF), 10/2022.
- Griep, Heinrich: Sozialrechtlicher Status der Ukraine-Flüchtlinge, Sozialrecht aktuell (SRa) 2022, 99.
- Groß, Torsten: Beschäftigung von ukrainischen Geflüchteten, Betriebsberater (BB) 2022, 1716-1718.
- Gusy, Christoph: Zur Bedeutung von Artikel 3 EMRK im Ausländerrecht, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 1993, 63-70.

- Hailbronner, Kay: Asyl- und Ausländerrecht, 5. überarbeitete Auflage, W. Kohlhammer GmbH Stuttgart, 2021.
- Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias: Grundgesetz-Kommentar, 104. Auflage, 2024.
- Heusch, Andreas/Haderlein, Nicola/Schönenbroicher, Klaus: Das neue Asylrecht, Verlag C.H. Beck oHG, München 2016.
- Hocks, Stephan: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, Walhalla Fachverlag, Regensburg 2018.
- Hofmann, Rainer: Ausländerrecht, 3. Auflage, Nomos Verlag, 2023.
- Huber, Bertold/Göbel-Zimmermann, Ralph: Ausländer- und Asylrecht, 2. Auflage, Band 41, C.H. Beck Verlag, München 2008.
- Janda, Constanze: Geflüchtete aus der Ukraine im System des Migrations(sozial)rechts – Legitime Differenzierung oder unzulässige Gleichbehandlung?“ Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2023, 8-16.
- Jayme, Erik/Krist, Elias: Der Angriffskrieg auf die Ukraine: Auswirkungen auf das Völkerrecht und das internationale Privatrecht, Aufsatz, Zeitschrift zur Praxis des internationalen Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrechts (IPRax) 2022, 537-538, Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld.
- Klaus, Sebastian/Fausel, Michael/Tonn, Stephanie: Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten aus der Ukraine in Deutschland, Zeitschrift „Ukraine-Krieg und Recht“ (UKuR) 2022, 111.
- Klaus, Sebastian/Tonn, Stephanie: Für Geflüchtete aus der Ukraine: Neue sozialrechtliche Regelungen, alte und neue Herausforderungen in der aufenthaltsrechtlichen Praxis, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2022, 227.

- Kluth, Winfried: Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2022, 135.
- Koch, Andreas/Kluth, Winfried/Hornung, Ulrike: Handbuch Zuwanderungsrecht, 3. Auflage 2020, Rn. 854-855.
- Löhr, Tillmann: Flucht aus der Ukraine: Aufenthalts- und sozialrechtliche Fragen der Aufnahme in Deutschland, Nachrichtendienst des deutschen Vereins (NDV) 6/2022, 309-315.
- Lübbe, Anna: Zielgerichtetheit des Akteursverhaltens und Unterlassen im Flüchtlingsrecht, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2011, 164-167.
- Maaßen, Hans-Georg: Ausländerecht, Textausgabe mit einer erläuternden Einführung, 19. Auflage, W. Kohlhammer GmbH Stuttgart, 2009.
- Marx, Reinhard: Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 8. Auflage, Nomos Verlag, 2023.
- Meyer, Hubert/Ritgen, Klaus/Schäfer, Roland: Handbuch Flüchtlingsrecht und Integration, 2. Auflage, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, 2018.
- Schmahl, Stefanie: Völker- und europarechtliche Implikation des Angriffskriegs auf die Ukraine, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2022, 969-974.
- Schmahl, Stefanie/Jung, Florian: Die Genfer Flüchtlingskonvention, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Extra (NVwZ-Extra) 2018, 125.
- Stadt Vaihingen an der Enz, Ordnungs- und Sozialamt: Integrationsbericht 2023, S. 6-17 Vaihingen an der Enz 2023.
- Steinau-Steinrück, Robert/Höltge, Clara: Krieg in Europa: Beschäftigung ukrainischer Geflüchteter in Deutschland, Neue Juristische Wochenschrift Spezial (NJW-Spezial) 2022, 242-243.

- Storr, Christian/ Albrecht, Rainer: Textsammlung zum Zuwanderungsrecht, 3. Auflage Richard Boorberg Verlag, 2008.
- Weiß, Andre: Asylrecht, 4. Auflage, Richard Boorberg Verlag, München 2017.
- Wehner, Jana: Billigung eines Angriffskriegs, Neue Juristische Wochenschrift Spezial (NJW-Spezial) 2023, 184.
- Welte, Hans-Peter: Vorübergehender Schutz für Vertriebene aus der Ukraine – Zur praktischen Umsetzung nach innerstaatlichem Recht, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2022, 355-359.
- Will, Annegret: Ausländer ohne Aufenthaltsrecht, Nomos Verlag, Baden Baden, 2008.

Internetquellen

Zitiert als: UNO-Flüchtlingshilfe (1)

<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/ukraine>

Titel: „Krieg gegen die Ukraine: Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene“

Zuletzt abgerufen am 23.06.2024.

Zitiert als: Mediendienst Integration

<https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html>

Titel: „Zahlen und Fakten: Flüchtlinge aus der Ukraine“

Zuletzt abgerufen am 23.06.2024.

Zitiert als: UNO-Flüchtlingshilfe (2)

<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen>

Titel: „Zahlen und Fakten zu Menschen auf der Flucht“

Zuletzt abgerufen am 01.09.2024.

Zitiert als: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingschutz/AblaufAsylverfahrens/AnkunftRegistrierung/ankunftregistrierung-node.html>

Titel: „Ankunft und Registrierung“

Zuletzt abgerufen am 01.09.2024.

Zitiert als: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

[Ukraine Krieg aktuell - Verlauf 2022-2024 - Russland Ukraine Konflikt erklärt - tägliche Zusammenfassung liveblog Ukraine aktuell - Lage Karte Hintergrund Analyse Chronik - LpB BW \(lpb-bw.de\)](#)

Titel: „Ukraine-Krieg aktuell – Russland-Ukraine-Konflikt erklärt“

Zuletzt abgerufen am: 02.09.2024.

Zitiert als: Bundeszentrale für politische Bildung

<https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/216281/ukraine/>

Titel: „Ukraine“

Zuletzt abgerufen am: 02.09.2024.

Eigenständigkeitserklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.“

16.09.2024